

**Protokoll**  
**über die, am Freitag den 26.02.2021,**  
um 18 Uhr  
im Stadtsaal Pressbaum  
stattgefundene  
**ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES**  
**ÖFFENTLICHER TEIL**

- Fraktion ÖVP:** Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Vizebgm. Jutta Polzer, StR Markus Naber MA MSc, StR Nikolaus Niemeczek BSc, GR Susanne Stejskal, GR Mag. Ulrich Grossinger, GR Ing. Jochen Pintar, GR Gaby Schwarz,
- Fraktion GRÜNE:** Vizebgm. Michael Sigmund, StR Philip Renner, GR Ingrid Burtscher, GR Christine Leininger, GR Mag. Elisabeth Reinthaler MSc,
- Fraktion SPÖ:** StR Alfred Gruber, StR Reinhard Scheibelreiter, GR Anton Strombach, GR Dr. Peter Großkopf, GR Katharina Krenn
- Fraktion WIR:** StR Wolfgang Kalchhauser, StR Maria Auer, GR Günter Fahrner, GR Martin Eberl, GR Ing. Manfred Woletz,
- Fraktion FPÖ:**

**Entschuldigt:** GR Hebenstreit Manfred (ÖVP), GR Felix Renner (GRÜNE), GR Ing. Thomas Ded (SPÖ), GR Ingeborg Holzer (SPÖ), GR Dr. Christina Ecker (GRÜNEN), StR DI Friedrich Brandstetter (ÖVP), GR Anna-Leena Krischel bakk.phil (FPÖ), StR Thomas Tweraser (ÖVP),

**Entschuldigt  
verspätet:**

**Frühzeitig verlassen:**  
**Auskunftspersonen:** Stv. StADir Peter Svoboda  
**Schriftführerin:** Evelyn Stattin  
**Beginn:** 18.00 Uhr  
**Ende:** 19.00 Uhr

---

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung ist gegeben.

Es liegen 5 Dringlichkeitsanträge vor:

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 26.02.2021 eingebracht von Bgm. Schmidl-Haberleitner bzgl. Blasmusik Tullnerbach.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 6 statt.

2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 26.02.2021 eingebracht von Bgm. Schmidl-Haberleitner bzgl. Software für Wasserablesung.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 6a statt.

3. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 26.02.2021 eingebracht von Vizebgm. Polzer bzgl. Verlängerung Postbus.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 11 statt.

4. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 26.02.2021 eingebracht Bgm. Schmidl-Haberleitner bzgl. Vergleichsabschluss der Stadtgemeinde Pressbaum

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 11 a statt.

5. Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs.3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 26.02.2021 eingebracht von StR Tweraser bzgl. Änderung des Vertrages von Pacht auf Mietvertrag, Würstelstand.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 11b statt.

Bgm. Schmidl-Haberleitner gibt Termine für die nächsten StR-Sitzung und GR-Sitzungen bekannt:

| <b>StR Termine</b> | <b>GR Termine</b> |
|--------------------|-------------------|
| 17.3.2021          | 29.03.2021        |
| 21.4.2021          | 28.04.2021        |
| 18.5.2021          | 26.05.2021        |
| 16.6.2021          | 29.06.2021        |

Nunmehr wird in die Tagesordnung wie folgt eingegangen:

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentlicher Teil**

1. Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung (28.01.2021)
2. Grundabtretung Pfalzauerstraße 130 ( Vizebgm. Sigmund)
3. Entscheidung über die Vergabeverfahren: diverse Ausschreibungen aus den Bereichen Volksschule und Kindergarten (StR Niemeczek BSc))
4. Grundsatzbeschluss Förderansuchen Nachmittagsbetreuung KIGAs (StR Niemeczek BSc)
5. Förderung Sacre Coeur VS-Hort (StR Niemeczek BSc)
6. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
7. Berichte

### **Zu Top 1 – Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung**

Es liegen keine Einwendungen zum Protokoll der Sitzung vom 28.01.2021 vor. Das Protokoll ist somit genehmigt.

### **zu Top 2 - Grundabtretung Pfalzauerstraße 130, 3021 Pressbaum**





# STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: MO - Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

## Niederschrift

Über eine angezeigte Grenzänderung mit Abtretung gemäß §§10 und 12 NÖ Bauordnung 2014

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
| Datum:                           | 15.02.2021   |
| Aktenzahl:                       | TEI-0007/2021  |
| Liegenschaft:                    | Pfalzauerstraße 130, 3021 Pressbaum                                  |
| Grundstücke                      | Nr. 181/14, EZ.338 und Nr. 181/15, EZ. 310, beide KG 01904 (Pfalzau) |
| Ansuchen vom:                    | 11.02.2021   |
| Bautechnischer Sachverständiger: | Arch. DI Friedrich Pluharz   |
| Schriefführer:                   | Mag. Stefan Wallner  |

### ALLGEMEINES:

#### Vorhandene Unterlagen für die Beurteilung:

- Teilungsplan GZ.7129/20 vom 08.02.2021, erstellt durch Vermessung Koller ZT GmbH, (Dipl.-Ing. Christoph Polak) A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 11/19
- Ansuchen um Grenzänderung vom 11.02.2021
- Auszug aus der DKM vom 15.02.2021
- Auszug aus dem Bebauungsplan der Stadtgemeinde Pressbaum vom 15.02.2020
- Grundbuchsatzug vom 15.02.2020

### *I) PROJEKTDESCHREIBUNG:*

Anzeige einer Grundabteilung mit Grundabtretung gemäß § 10, Abs. 1 NÖ BO 2014 und § 12, Abs. 1 NÖ BO 2014.

Folgende Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst.Nr. 181/15, EZ. 310, KG 01904) abgetreten:

- Trennstück Nr. 1 des Grundstückes Nr. 181/14, EZ. 338, KG 01904 im Ausmaß von 10m<sup>2</sup>
- Trennstück Nr. 2 des Grundstückes Nr. 181/14, EZ. 338, KG 01904 im Ausmaß von 16m<sup>2</sup>

Das Trennstück Nr. 3 im Ausmaß von 2757m<sup>2</sup>, des Grundstückes 181/14 wird zu einem neuen Bauplatz (Gst.Nr. 181/20, EZ. neu, KG 01904).

Der im Bauland liegende Flächenanteil der neugeschaffenen Bauplätze beträgt jeweils über 700m<sup>2</sup>.

### **II) GUTACHTEN DES BAUTESCHNISCHEN SACHVERSTÄNDIGEN**

Die oben angeführten Grundstücke befinden sich laut gültigem Flächenwidmungsplan im Bauland-Wohngebiet (BW-2WE), sowie im Grünland (Land-und Forstwirtschaft) und auf öffentlicher Verkehrsfläche.

Die Grundabteilung sowie die Grundabtretungen in das öffentliche Gut verletzen keine Bestimmungen nach §10 und §12 der NÖ Bauordnung 2014 und können daher als bewilligungsfähig angesehen werden.

Der bautechnische SV:



.....  
Dipl.-Ing. Friedrich Pluharz, Pressbaum am 15.02.2021

11. Feb. 2021  
 Big.

# TEILUNGSPLAN



**Vermessung Koller ZT GmbH**  
 A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 11/19  
 Tel. 02231/84316, office@vermessungskoller.at  
 www.vermessungskoller.at

**Katastralgemeinde: Pfalzau 01904**  
**Grundstücke: 181/14, 181/15**

**GZ.7129/20**



Auf Grund der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit am 28.11.2007 (BMA-91.519/0138-1/3/2007) erteilten Befugnis wurde die Vermessung zur Verfassung dieses Planes am 24.11.2020 abgeschlossen. Die Kennzeichnung der Grenzen erfolgte lt. § 845 ABGB.

Die Bestimmungen des Obersten Bundesgesetzes über Vermessung und Verhandlung von Grundstücksgrenzen zwischen dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und der Bundeskommission der Architekten und Ingenieurkonsulenten wurden eingehalten.

Die Voraussetzungen nach §10 Abs.2 NÖ Bauordnung sind erfüllt.

**Gegenüberstellung:**

Purkersdorf am 08.02.2021

| Gst.Nr.                  | G | BA             | EZ  | Eigentümer   | Fläche A. Kataster m <sup>2</sup> |               |
|--------------------------|---|----------------|-----|--|-----------------------------------|---------------|
|                          |   |                |     |  | gesamt                            | Verkehrsfäche |
| 181/14                   | G | Bauf. Gebäude  | 338 | RS Projektentwicklungs GmbH (533482h) (FB 533482h) (1/1) | 106                               | 5 543         |
|                          |   | Gärten         |     |  | 5 437                             |               |
| 181/15                   |   | Sonst. Randfl. | 310 | Stadtgemeinde Pressbaum (Öffentliches Gut) (1/1)         | -                                 | 77            |
| Summe (m <sup>2</sup> ): |   |                |     |  | 5 620                             |               |

| Gst.Nr.                  | Trennstücke | Berechnung | Fläche m <sup>2</sup> | Gst.Nr.              | Bezeichnung            |
|--------------------------|-------------|------------|-----------------------|----------------------|------------------------|
| 181/14                   | 181/14      | R          | 2 760                 | 181/14               | Bauplatz 1             |
|                          | ①           |            | 10                    | vereinigt mit 181/15 | Teil der Verkehrsfäche |
|                          | ②           |            | 18                    | vereinigt mit 181/15 | Teil der Verkehrsfäche |
|                          | ③           |            | 2 757                 | 181/20               | Bauplatz 2             |
| 181/15                   | 181/15      | R          | 77                    | 181/15               | Verkehrsfäche          |
| Summe (m <sup>2</sup> ): |             |            | 5 620                 |                      |                        |

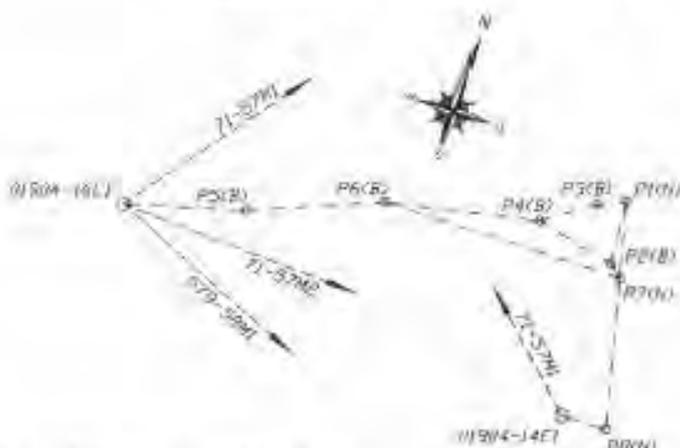
| Gst.Nr.                  | G | BA             | EZ  | Eigentümer   | Figur II. Trennstücke | Fläche A. Kataster m <sup>2</sup> |               | Berechnung | Bezeichnung   |
|--------------------------|---|----------------|-----|--|-----------------------|-----------------------------------|---------------|------------|---------------|
|                          |   |                |     |  |                       | gesamt                            | Verkehrsfäche |            |               |
| 181/14                   | G | Bauf. Gebäude  | 338 | RS Projektentwicklungs GmbH (533482h) (FB 533482h) (1/1) | 181/14                | 78                                | 2 760         | R          | Bauplatz 1    |
|                          |   | Gärten         |     |  |                       | 2 682                             |               |            |               |
| 181/20                   | G | Gärten         | NEU | laut Vertrag   | ③                     | -                                 | 2 757         |            | Bauplatz 2    |
| 181/15                   |   | Sonst. Randfl. | 310 | Stadtgemeinde Pressbaum (Öffentliches Gut) (1/1)         | 181/15+①+②            | -                                 | 103           | R          | Verkehrsfäche |
| Summe (m <sup>2</sup> ): |   |                |     |  |                       | 5 620                             |               |            |               |

| ELEKTRONISCHE BEURKUNDUNGSSIGNATUR |   |
|------------------------------------|---|
| Signaturwert                       | wwdVWgoDvhr70mp+LXZrd25kf+5Lm2hKhdJWtL7hMwzW0NkAyKdLryLUmEzD V/PQJmvdmyP5mKk0   |
|                                    | Signatür<br>Dipl.-Ing. Christoph Polak<br>Ing. Büro für Vermessung und Geodäsie<br>Hardtweg, Purkersdorf  |
|                                    | Signatüridatum<br>UTC 2021-02-09T15:40:23   |
|                                    | Zertifizierungsstelle<br>Christ-sign-Platinum-Sig-05, Christ-sign-Platinum-Sig-05, ÖN-Trust Geo 1, Sichheitsysteme in elektronischer Form, G4, Inhaberin G4, ÖN-Trust |
|                                    | Seriennummer<br>1342219924  |
|                                    | Algorithmus<br>http://www.xm.org/001104/algorithmus-monefides-ans250  |
|                                    | Methode<br>urn:ietf:params:xml:ns:signature:1.0   |
| Hinweis                            | Dokumentenformat: ISO 19005-1:2005 PDF/A-1b   |

Diese Papierausfertigung stimmt mit dem elektronischen Original der Urkunde im elektronischen Urkundenarchiv des Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsultantenkammer vollständig überein.



Netzskizze im Maßstab 1:5000



Koordinatenverzeichnis:

(Lagebezug: Gauß-Krüger-Projektion (K14))

Festpunkte:

| Pkt.Nr.    | y         | x         | mPLQ(mm) |
|------------|-----------|-----------|----------|
| 71-57M1    | -19480,19 | 335832,67 | 0        |
| 71-57M2    | -19322,34 | 335446,53 | 0        |
| 579-58M1   | -18994,58 | 335031,38 | 0        |
| 01904-14E1 | -19242,46 | 335412,71 | 0        |
| 01904-16E1 | -19613,32 | 335455,90 | 0        |

Messpunkte:

| Pkt.Nr. | y         | x         | mPLQ(mm) |
|---------|-----------|-----------|----------|
| P1      | -19246,17 | 335885,16 | 13       |
| P2      | -19244,94 | 335535,63 | 12       |
| P3      | -19269,06 | 335375,22 | 15       |
| P4      | -19307,22 | 335548,85 | 15       |
| P5      | -19522,36 | 335482,13 | 9        |
| P6      | -19424,16 | 335523,10 | 11       |
| P7      | -19234,35 | 335527,51 | 12       |
| P8      | -19207,33 | 335413,29 | 8        |

Grenzpunkte:

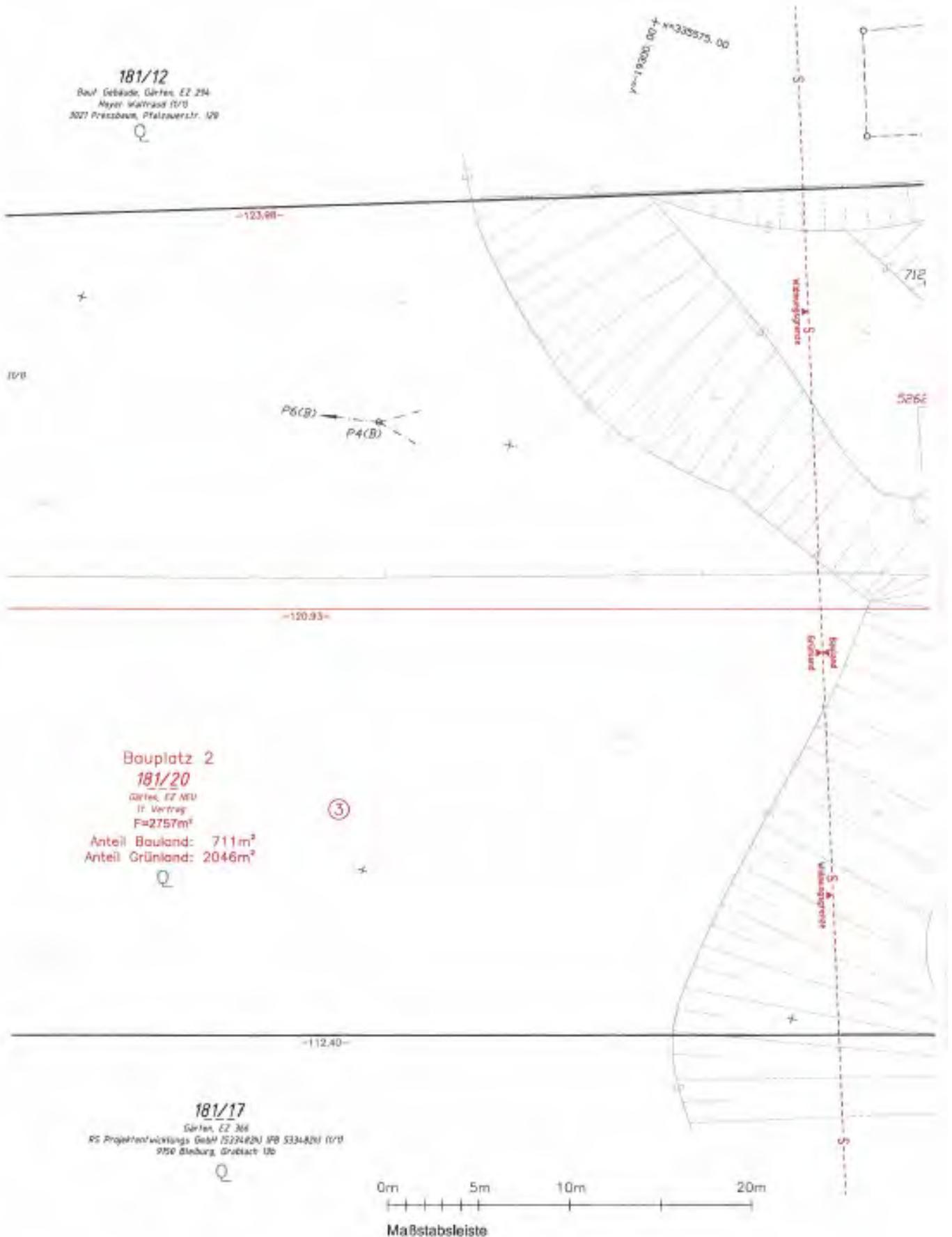
| Pkt.Nr. | Ind | Kl | y         | x         |
|---------|-----|----|-----------|-----------|
| 51      | G   | p  | -19275,06 | 335535,56 |
| 52      | G   | p  | -19258,39 | 335580,78 |
| 53      | G   | p  | -19251,41 | 335562,97 |
| 54      | G   | i  | -19250,74 | 335559,53 |
| 55      | G   | p  | -19365,55 | 335819,46 |
| 56      | G   | p  | -19247,41 | 335542,35 |
| 57      | G   | p  | -19245,41 | 335542,74 |
| 58      | G   | p  | -19244,06 | 335524,85 |
| 59      | G   | p  | -19352,01 | 335497,18 |
| 5257    |     | n  | -19259,46 | 335580,36 |
| 5258    |     | n  | -19253,28 | 335569,60 |
| 5259    |     | n  | -19250,38 | 335557,67 |
| 5260    |     | n  | -19245,89 | 335534,21 |
| 5261    |     | n  | -19364,56 | 335517,83 |

Sonstige Punkte:

| Pkt.Nr. | Ind | Kl | y         | x         |
|---------|-----|----|-----------|-----------|
| 712     | E   | a  | -19281,04 | 335566,12 |
| 713     | E   | p  | -19270,61 | 335570,11 |
| 714     | E   | u  | -19268,01 | 335563,49 |
| 5262    |     | n  | -19278,48 | 335559,82 |
| 5263    |     | n  | -19274,32 | 335560,95 |







# Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:250



Bauplatz 1  
**181/14**

Bauf. Gebäude, Gflk. 22,37m<sup>2</sup>  
Bf. Probenrechtungs Gflk. 5,74/0,71 (Bf. Schutz)  
750 Bldburg, Drahtst. 0,6

F=2780m<sup>2</sup>

Anteil Bauland: 790m<sup>2</sup>  
Anteil Grünland: 1970m<sup>2</sup>

Q

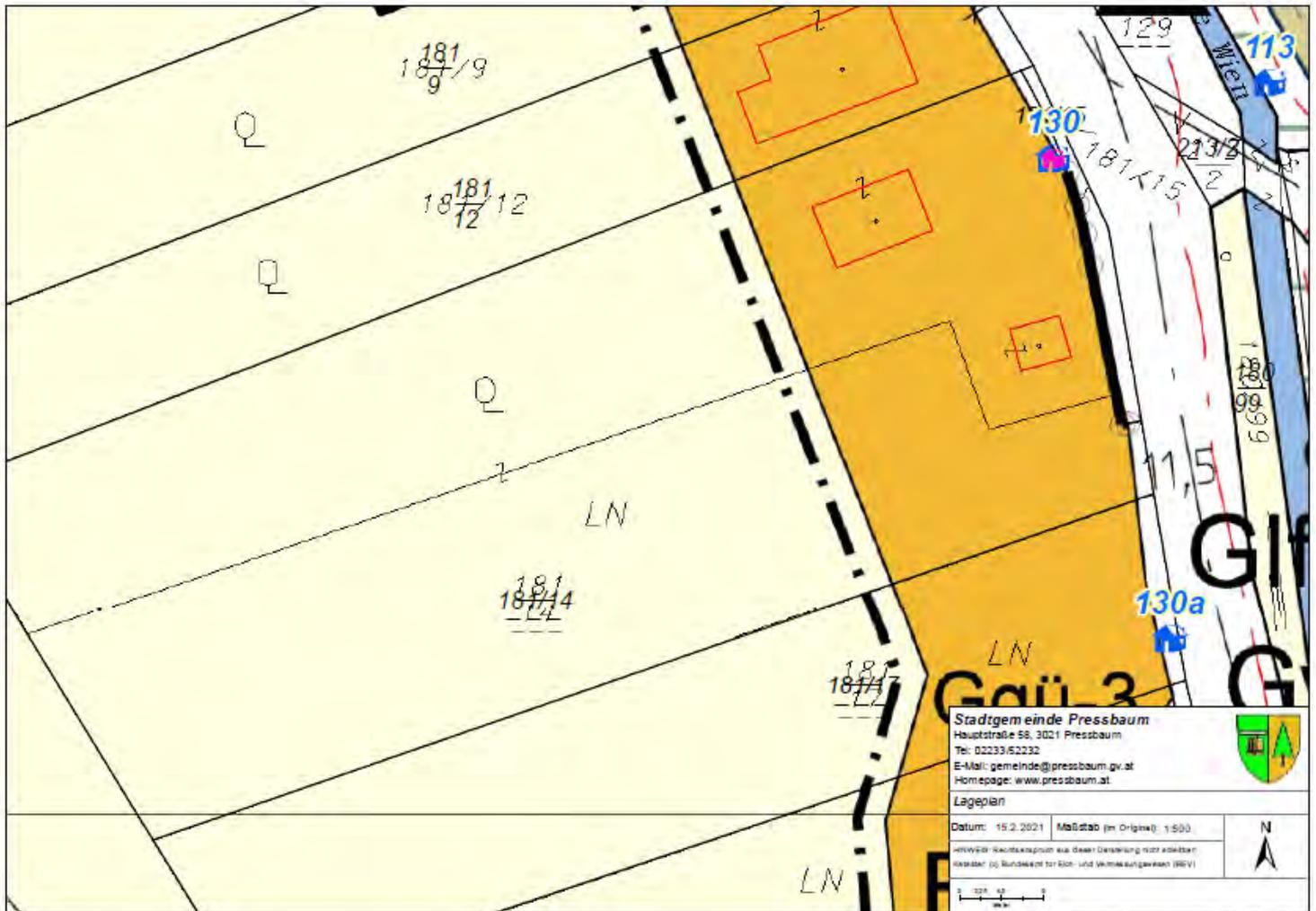
Glf

**180/17**

Landw. Pflanzfl. 22,54  
Kornsch. Frucht (LN)  
3821 Pflanzfl. 19,14/0,14/0,14  
LN

11,34  
59  
(ER)

329500,05  
17936,14



Der o.a. Teilungsplan wurde von SV Bmst. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.

Vizebgm. Sigmund stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge die gegenständliche, kostenlose sowie Lasten- u. bestandsfreie Grundabtretung der oben genannten Trennstücke Nr. 1 und Nr.2 des Grundstückes Nr. 181/14, EZ. 338, KG 01904 im Gesamtausmaß von 26m<sup>2</sup>, gemäß den oben angeführten Teilungsplan in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum beschließen.

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

**zu Top 3 - Entscheidung über die Vergabeverfahren: Diverse Ausschreibungen aus den Bereichen Volksschule und Kindergarten und Kleinkinderbetreuung**  
Sachverhalt (vorbereitet von StR Nikolaus Niemeczek BSc/StADir. Hajek/Mag. Hager)

Im Jahr 2021 müssen folgende Leistungen neu ausgeschrieben und vergeben werden:

**Volksschule**

- ❖ Essen im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung
- ❖ Essen im Rahmen der Ferienbetreuung
- ❖ Schulische Nachmittagsbetreuung
- ❖ Ferienbetreuung

**Kindergarten & Kleinkinderbetreuung**

- ❖ Essen für beide Kindergärten und die neue Kleinkinderbetreuung
- ❖ Betreiber für die neue Kleinkindergruppe im Freibad

Es handelt sich somit um **3 Vergaben**:

1. Essen für Kindergarten 1 & 2, Kleinkindgruppe sowie SNB +FB Volksschule
2. SNB und FB Betreuung
3. Betreiber für die neue Kleinkinderbetreuung

Es wurden Angebote von Dr. Gattermig, Dr. Heiss, Mag. Mlynek, BBG, Dr. Heid&Partner und Dr. Fink eingeholt. Die Angebote liegen den Sitzungsunterlagen bei.

StR Nikolaus Niemeczek stellt die folgenden Anträge:

**1. Antrag:**

Die Vergabe bzgl. Essen für die Schulische Nachmittagsbetreuung, die Ferienbetreuung, für den Kindergarten 1, Kindergarten 2 und die neue Kleinkinderbetreuung Uferzeile soll mittels rechtskonformer Ausschreibung auf acht Jahre durch die Kanzlei Dr. Christian Fink erfolgen.

Das Leistungsverzeichnis wird von einem Arbeitskreis mit folgender Zusammensetzung erstellt:

2 ÖVP, 2 GRÜNE, 1 SPÖ, 1 WIR, 1 FPÖ

**Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Stimmhaltungen: StR Naber MA MSc**

**Wortmeldungen: StR Kalchhauser, StR Niemeczek BSc,**

**Mehrheitlich angenommen**

**2. Antrag**

Die Vergabe bzgl. Schulische Nachmittagsbetreuung sowie Ferienbetreuung in der Volksschule Pressbaum soll mittels rechtskonformer Ausschreibung auf acht Jahre durch die Kanzlei Dr. Christian Fink erfolgen.

Das Leistungsverzeichnis wird von einem Arbeitskreis mit folgender Zusammensetzung erstellt:

2 ÖVP, 2 GRÜNE, 1 SPÖ, 1 WIR, 1 FPÖ

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

**3. Antrag**

Die Vergabe bzgl. Kleinkindbetreuung in der Uferzeile soll mittels offenem Bieterverfahren auf acht Jahre durch die Kanzlei Dr. Heiss erfolgen.

Das Leistungsverzeichnis wird von einem Arbeitskreis mit folgender Zusammensetzung erstellt:

2 ÖVP, 2 GRÜNE, 1 SPÖ, 1 WIR, 1 FPÖ

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

**4. Antrag:**

Der Gemeinderat möge die Kosten für alle o.a. Vergabeverfahren mit max. 20.000 Euro zuzüglich Ust beschließen.

Bedeckung: 1/6120000-7280000

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

**Aktenvermerk**

**Besprechung Dr. Fink bezüglich Vergabeverfahren in Bereichen Kiga und VS sowie Kleinkindbetreuung.**

*Freitag, 19.02.2021 um 17 Uhr im Rathaus/großer Sitzungssaal*

*Anwesend: Bgm. Schmidl-Haberleitner, Ausschussvorsitzender StR Niemeczek BSc, Vizebgm. Sigmund,*

*StR Gruber, StR Kalchhauser, StR Renner, GR Eberl, Stadtamtsdir. Hajek und Vergabeexperte Dr. Fink*

- ❖ Zur Aufklärung des Bundesvergabegesetzes bezüglich der uns betreffenden Vergabeverfahren*
- ❖ SNB und Ferienbetreuung: Empfohlen wird eine EU-weite Ausschreibung mit 2 Preisblättern (SNB und FB) auf 8 Jahre, weil wir damit lt. Vergabegesetz und der Kosten in den Oberschwellenbereich fallen*
- ❖ Essen: Empfohlen wird eine EU-weite Ausschreibung auf 8 Jahre, weil wir damit lt. Vergabegesetz und der Kosten in den Oberschwellenbereich fallen*
- ❖ Kleinkindbetreuung: Empfohlen wird ein offenes Bieterverfahren - dies ist marktüblich und wird von allen anwesenden Fraktionsvertretern ebenfalls so empfohlen*
- ❖ Leistungsverzeichnisse sind von der Stadtgemeinde vorzulegen*
- ❖ Unterschiede zwischen Vergabeverfahren SNB und Kleinkindbetreuung:*
  - SNB – gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung, weil unsere VS eine Schule mit SNB ist und die Stadtgemeinde den Träger mit einem großen Betrag stützt*
  - Kleinkindbetreuung – keine gesetzliche Verpflichtung, sondern freiwillige Leistung der Stadtgemeinde und Unterstützung der Stadtgemeinde flexibel*
- ❖ Dr. Fink wird die Leistungsverzeichnisse übernehmen, auf Objektivität und Qualität prüfen und dann die EU-weiten Ausschreibungen SNB+FB und Essen durchführen.*
- ❖ Kosten für diese Leistungen lt. mündlichen Angebot ca. 10.000 Euro zuzüglich Ust.*
- ❖ Alle Anwesenden kommen überein, die Vergaben, wie oben beschrieben, in der GR-Sitzung am 26.2.2021 zu beschließen*

Ende 18 Uhr.

**Von:** Office-finkrecht <[office@finkrecht.at](mailto:office@finkrecht.at)>

**Gesendet:** Dienstag, 16. Februar 2021 09:30

**An:** Riedinger Michael <[Michael.Riedinger@pressbaum.gv.at](mailto:Michael.Riedinger@pressbaum.gv.at)>

**Betreff:** AW: Angebot erbeten

Sehr geehrter Herr Riedinger!

Ein Pauschalangebot kann ich leider deshalb nicht legen, weil ich schlicht nicht weiß, was zu tun ist. Es sind insgesamt vier (4) Konstellationen. Sollen alle vier (4) Konstellationen einem Vergabeprozess zugeführt werden oder ist teils eine Direktvergabe möglich? Wie schaut es mit der fachlichen Unterstützung aus (zB wer umschreibt den exakten Leistungsgegenstand? Mit wie vielen Bietern ist zu rechnen? Haben ohnedies nur ein/zwei Unternehmen ein Interesse an der Nachmittagsbetreuung?

Für eine allfällige Unterstützung der Stadtgemeinde Pressbaum käme mein um 10% reduzierter Stundensatz zur Anwendung. Der zu verrechnende Stundensatz würde sich daher auf EUR 252,-- (exkl USt und Barauslagen) belaufen. Über ein Pauschalangebot für eine Verfahrensbetreuung könnten wir uns erst dann unterhalten, wenn die entsprechenden Rahmenbedingungen abgesteckt sind. Eine Pauschale soll für beide Seiten fair sein. Ich habe keine Interesse mehr zu bekommen, als ich eigentlich geleistet habe. Auf der anderen Seite verstehe ich die Position der Stadtgemeinde, dass man möglichst Sicherheit haben möchte, dass die Betreuungskosten nicht unvorhergesehen „explodieren“.

Für allfällige Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Schöne Grüße nach Pressbaum

Christian Fink



**RA Dr. Christian Fink**

**Salztorgasse 2/15, 1010 Wien**

T: [+43 \(1\) 235 00 69](tel:+4312350069)

E: [office@finkrecht.at](mailto:office@finkrecht.at)

W: [www.finkrecht.at](http://www.finkrecht.at)

F: +43 (1) 235 00 69 10

UID: ATU 65193211

RA-Code: R17 0232

**Von:** Office-finkrecht <[office@finkrecht.at](mailto:office@finkrecht.at)>

**Gesendet:** Montag, 15. Februar 2021 15:03

**An:** Riedinger Michael <[Michael.Riedinger@pressbaum.gv.at](mailto:Michael.Riedinger@pressbaum.gv.at)>

**Betreff:** AW: Stadtgemeinde Pressbaum

Sehr geehrter Herr Riedinger!

Ich nehme auf das untenstehende E-Mail sowie unser heutiges Telefonat Bezug. Im Einzelnen halte ich Folgendes fest:

- Aus meiner Sicht können alle vier (4) Konstellationen (Nachmittagsbetreuung VS, Ferienbetreuung VS, Mittagessen, Kleinstkinderbetreuung) vergaberechtlich getrennt betrachtet werden. Dies gilt jedoch nur, wenn auch tatsächlich jeweils getrennte Vergaben erfolgen. Sollte jedoch zB die reguläre Nachmittagsbetreuung VS mit der Ferienbetreuung VS zusammengefasst werden, so sind auch die betreffenden Auftragswerte zusammenzurechnen.
- Alle vier (4) Leistungsinhalte unterliegen dem Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG). Sie sind daher bei Erreichen bestimmter Auftragswerte einem Vergabeverfahren zu zuführen. Es handelt sich jedoch jeweils um besondere Dienstleistungsaufträge, für die gemäß § 151 BVerG bestimmte Vereinfachungen gelten. Die Zuordnung zu den besonderen Dienstleistungen ergibt sich aus Anhang XVI des BVerG. Bei den Betreuungen handelt es sich um Leistungen gemäß lit A Z 90 (Betreuung in Tagesstätten) und Z 91 (Betreuungsleistungen in Kindergruppen). Beim Mittagessen ist eine Einordnung gemäß lit G Z 22 (Kochen von Mahlzeiten) naheliegend.
- Für besondere Dienstleistungsaufträge gelten folgende Vereinfachungen:
  - Der Oberschwellenbereich mit Pflicht zu einer EU-weiten Bekanntmachung beginnt erst mit EUR 750.000,-- (exkl USt) (anstelle von EUR 214.000,-- [exkl USt] bei regulären Dienstleistungen).
  - Es kann grundsätzlich ein eigenständiges Verfahren (Eigenkonzeption des Auftraggebers) durchgeführt werden. Oberhalb von EUR 100.000,-- (exkl USt) hat dies grundsätzlich mittels vorheriger Bekanntmachung und unter Teilnahme mehrerer Bieter zu erfolgen. Im gesamten Unterschwellenbereich (somit bis EUR 750.000,-- [exkl USt]) kann jedoch auf eine Bekanntmachung gänzlich verzichtet werden, wenn kein grenzüberschreitendes Interesse besteht. Letzteres lässt sich bei einer Kinderbetreuung bzw einer Essensversorgung, die regelmäßig lokal „verortet“ sind, durchaus argumentieren.
- Für Ihre vier (4) Konstellationen bedeutet dies aus meiner Sicht Folgendes:
  - Bis zu geschätzten Auftragswerten von EUR 100.000,-- (exkl USt) kann jeweils eine Direktvergabe erfolgen.
  - Bis zu geschätzten Auftragswerten von EUR 150.000,-- (exkl USt) kann zudem eine Direktvergabe mit Bekanntmachung erfolgen (= vereinfachtes Verfahren ohne Zuschlagsentscheidung).
  - Bis zu geschätzten Auftragswerten von EUR 750.000,- (exkl USt) ist es denkbar, ein eigenständiges Verfahren mit mehreren Verfahrensteilnehmern unter Absehen von einer vorherigen Bekanntmachung durchzuführen.
  - Ab EUR 750.000,-- (exkl USt) wird der Oberschwellenbereich erreicht und man kommt nicht umhin, ein Vergabeverfahren mit vorheriger EU-weiter Bekanntmachung durchzuführen.
  - Anzumerken ist zudem, dass bei Verträgen mit einer definitiven Laufzeit unter vier (4) Jahren, der geschätzte Auftragswert für die betreffende Laufzeit maßgeblich ist. Bei Verträgen mit einer unbefristeten Laufzeit bzw einer Laufzeit von mehr als vier (4) Jahren ist für die Auftragswertschätzung der vierfache Jahresauftragswert heranzuziehen. Sollte man ohnedies bereits im Oberschwellenbereich angesiedelt sein, empfiehlt es sich durchaus, gleich eine längere Laufzeit (mit entsprechender Kündigungsmöglichkeit) vorzusehen. Man muss ohnedies bereits ein Vergabeverfahren mit vorheriger Bekanntmachung durchführen.

Ich hoffe, mit meinen Ausführungen hilfreich zu sein, und stehe für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung. Bitte E-Mails an [office@finkrecht.at](mailto:office@finkrecht.at) adressieren, dann landen diese unmittelbar beim mir.

Schöne Grüße nach Pressbaum

Christian Fink



**RA Dr. Christian Fink**  
**Salztorgasse 2/15, 1010 Wien**

T: [+43 \(1\) 235 00 69](tel:+4312350069)

E: [office@finkrecht.at](mailto:office@finkrecht.at)

W: [www.finkrecht.at](http://www.finkrecht.at)

F: +43 (1) 235 00 69 10

UID: ATU 65193211

RA-Code: R17 0232

**EXKURS bzw. Angebote im Detail:**

**Exkurs: BBG:**

**Mailverkehr bzgl. Honorar für zusätzliche Ausschreibung:**

**Von:** Hager Thomas Mag. <[Thomas.Hager@pressbaum.qv.at](mailto:Thomas.Hager@pressbaum.qv.at)>

**Gesendet:** Montag, 23. November 2020 09:59

**An:** Wiedeschitz, Gerhard <[gerhard.wiedeschitz@bbq.qv.at](mailto:gerhard.wiedeschitz@bbq.qv.at)>

**Cc:** Hajek Andrea <[Andrea.Haiek@pressbaum.qv.at](mailto:Andrea.Haiek@pressbaum.qv.at)>; [nikolaus.niemeczek@gmail.com](mailto:nikolaus.niemeczek@gmail.com)

**Betreff:** Stadtgemeinde Pressbaum: Anfrage zum Punkt 2.2. der AGB der BBG + einer allfälligen Erweiterung der bereits angebotenen Ausschreibung

*Sehr geehrter Herr Wiedeschitz!*

*Wie heute schon telefonisch vorbesprochen, würde ich gerne wissen, wie ich den Punkt 2.2. der AGB der BBG verstehen soll?*

*Wenn wir Ihnen den Auftrag zur Ausschreibung der SNB VS + FB erteilen sollten und es käme in weiterer Folge zu einem Nachprüfungsverfahren, wo die BBG auch Partei wäre, aber vermutlich auch die Stadtgemeinde Pressbaum als Auftraggeber, und die Stadtgemeinde Pressbaum müsste dann Ihre Kosten durch die Vertretung durch die Finanzprokurator übernehmen, wird dann die Stadtgemeinde Pressbaum zumindest ebenso von der Finanzprokurator mitvertreten oder müssen wir neben der Übernahme Ihrer allfälligen Vertretungskosten uns noch selbst eine rechtsfreundliche Vertretung suchen und diese bezahlen?*

*Sie haben unser Angebot für die Ausschreibung der Schulischen Nachmittagsbetreuung + Ferienbetreuung in der Volksschule übermittelt.*

*Sollte die Politik zudem zum Ergebnis kommen, dass sie auch den Betreiber für die neu einzurichtenden beiden Kleinkindgruppen (also nicht Schule sondern Kindergarten) gemäß Bundesvergabegesetz ausschreiben möchte, würde sich dann Ihr bereits angebotenes Honorar verdoppeln oder nur anteilig erhöhen, weil es hier ja Synergieeffekte geben müssten? Die Zeit/eiste wäre ja dieselbe, d.h. es würde parallelausgeschrieben werden?*

*Danke + Beste Grüße  
Thomas Hager*

**Von:** Wiedeschitz, Gerhard <[gerhard.wiedeschitz@bbq.qv.at](mailto:gerhard.wiedeschitz@bbq.qv.at)>

**Gesendet:** Dienstag, 24. November 2020 15:06

**An:** Hager Thomas Mag. <[Thomas.Hager@pressbaum.qv.at](mailto:Thomas.Hager@pressbaum.qv.at)>

**Cc:** Hajek Andrea <[Andrea.Haiek@pressbaum.qv.at](mailto:Andrea.Haiek@pressbaum.qv.at)>; [nikolaus.niemeczek@gmail.com](mailto:nikolaus.niemeczek@gmail.com)

**Betreff:** AW: Stadtgemeinde Pressbaum: Anfrage zum Punkt 2.2. der AGB der BBG + einer allfälligen Erweiterung der bereits angebotenen Ausschreibung CRM:0332580

Sehr geehrter Herr Mag. Hager!

Folgend möchte ich Ihnen die Stellungnahme nach interner Abstimmung übermitteln: Der BBG sind laut Vertrag jedenfalls die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung und bei Obsiegen des Antragsstellers die von der BBG diesem zu erstattenden Pauschalgebühren zu ersetzen.

Der Auftraggeber ist nicht automatisch auch durch die FinProk vertreten. Nur, wenn er dies möchte und extra beauftragt.

In diesem Fall ist diese Vertretung zusätzlich zur BBG-Vertretung zu bezahlen. Die Finanzprokurator verrecknet dabei laut Tarif. Es steht aber dem AG völlig frei, einen eigenen Anwalt zu nehmen und zu bezahlen oder sich keinen Anwalt zu nehmen. Vor den Verwaltungsgerichten besteht keine Anwaltpflicht.

Für den Fall, dass auch die Kleinkinderbetreuung ausgeschrieben werden soll, gibt es drei Möglichkeiten:

- o Beide Betreuungsformen werden gemeinsam ausgeschrieben, sofern der in Frage kommende Bieterkreis beide Leistungen erbringen kann.
- o Es erfolgen **zwei** gesonderte Ausschreibungen
- o Es erfolgt eine Ausschreibung mit zwei unterschiedlichen Losen (bspw. Los 1 Betreuung VS und Los 2 Betreuung KiGa)

Für uns wäre die Information wichtig, ob beide zeitgleich abgeschlossen werden sollen, dh eine Verfügbarkeit abca. Juni 2022 angedacht ist. Und bis wann mit einer konkreten Entscheidung gerechnet werden kann. Lt. Rücksprache mit unserem strategischen Bereich würde sich das angebotene Honorar nicht zwingend verdoppeln, aber je nach erwarteter Bieteranzahl und Komplexität der Unterlagen kann es hier trotzdem dazu kommen, dass es sich nahezu verdoppelt. Wir sind bei der Stundenschätzung nur von den vorliegenden Informationen betreffend Nachmittagsbetreuung in der VS ausgegangen. Ich möchte daran erinnern, dass wir kein Pauschalhonorar anbieten, sondern eine Kostenschätzung auf Basis unserer Erfahrungen und im Auftragsfall die tatsächlich angefallenen Leistungen verrechnet werden.

In der Hoffnung, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben, verbleibe ich mit

freundlichen Grüßen

**Gerhard Wiedeschitz**

Key Account Manager Gemeinden & Städte

Tel: +43 1 245 70-232

Mobil: +43 664 816 15 13

[gerhard.wiedeschitz@bbg.gv.at](mailto:gerhard.wiedeschitz@bbg.gv.at)

**Bundesbeschaffung GmbH** 1020 Wien, Lassallestraße 9b [www.bbg.gv.at](http://www.bbg.gv.at)

Handelsgericht Wien/FN 210220 y

UID: ATU55798907

**Dr. Peter Gatterinig & Mag. Karl Gatterinig  
Rechtsanwälte**

---

Stadtgemeinde Pressbaum  
Hauptstraße 58  
3021 Pressbaum

Wien, am 30.11.2020  
28  
PC05/1127 Pressbaum

Dr. Peter Gatterinig  
Rechtsanwalt  
Mag. Karl Gatterinig, LL.M.  
Rechtsanwalt  
Rennasse 9  
1010 Wien  
Tel. +43 1 533 33 33  
Fax. +43 1 535 04 42  
advokat@gatterinig.at  
www.gatterinig.at  
ADVM 5103452  
UID-ATU 650/6506

**Betrifft: Angebot für die Betreuung der Vergabe der schulischen Nachmittags- und Ferienbetreuung in der Volksschule Pressbaum**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Mag. Hager,

Vielen Dank für die Einladung ein Angebot zur vergaberechtlichen Betreuung der Ausschreibung der Nachmittagsbetreuung durch die Stadtgemeinde Pressbaum abzugeben. Gerne unterstütze ich Sie bei der Durchführung dieser Vergabe.

Nachdem der Umfang der von meiner Kanzlei zu erbringenden Leistungen im Vorhinein nicht verlässlich abgeschätzt werden kann, schlage ich vor in dieser Sache nach Stundenaufwand zu einem Stundensatz von € 275,00 zuzüglich Barauslagen und Umsatzsteuer abzurechnen.

Zur Orientierung schätze ich den mit den einzelnen Schritten der Vergabe verbundenen Zeitaufwand wie folgt ein:

1. Besprechung von ersten Details des Ausschreibungsinhalts, Festlegung einer bestimmten Verfahrensart (voraussichtlich offenes Verfahren im Oberschwellenbereich), Erörterung der Zuschlagskriterien und des Auswahlverfahrens (voraussichtlich Bestbieter): geschätzter Aufwand 3 bis 5 Stunden

2. Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen durch meine Kanzlei und Detailabstimmung mit Ihnen: geschätzter Aufwand 20 bis 30 Stunden

Hypo Tirol Bank AG  
IBAN: AT50 5700 0520 1102 2100 BIC: HYPTAT22

3. Abhandlung von Fragen der Bieter und allfällige Berichtigung der Ausschreibungsunterlagen: allenfalls circa 5 Stunden

4. Unterstützung bei der Prüfung und Bewertung der einlangenden Angebote. Entscheidung über ein allfälliges Ausscheiden von Angeboten, Vorbereiten der Zuschlagentscheidung: Abhängig von der Anzahl der Bieter: circa 8 bis 12 Stunden

5. Vertretung in einem allfälligen Nachprüfungsverfahren:  
Je nach Art und Anzahl der bekämpften Entscheidungen

Unter der Annahme, dass kein Nachprüfungsverfahren zu führen ist, gehe ich insgesamt von einem Stundenaufwand zwischen 31 und 52 Stunden aus. Bei dem angebotenen Stundensatz entspricht dies einem Nettohonorar von etwa € 8.525,00 bis € 14.300,00 zuzüglich Barauslagen und Umsatzsteuer. Die angegebene Bandbreite resultiert daraus, dass der Aufwand sowohl von der Anzahl und dem Verhalten der Bieter als auch von Ihren Änderungs- und Anpassungswünschen abhängt. Ich muss allerdings darauf hinweisen, dass es sich bei dem angenommenen Zeitaufwand nur um eine Schätzung handelt und es bei der endgültigen Abrechnung der aufgewendeten Zeit zu Abweichungen sowohl nach oben und nach unten kommen kann.

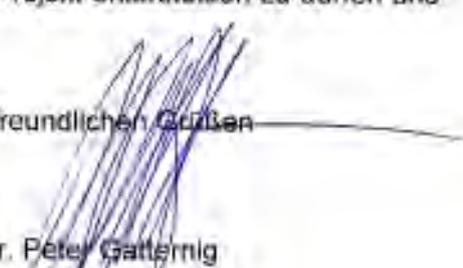
Bei Überschreitung eines Zeitaufwands von 40 Stunden, kann ich Ihnen einen Nachlass von 10% auf die darüber hinaus gehenden Stunden anbieten.

Bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen würde ich mich an vergleichbaren in letzter Zeit vorgenommenen Ausschreibungen anderer Kommunen und Ihren Vorgaben orientieren.

Ich gehe davon aus, dass die Bekanntmachung der Ausschreibungsunterlagen und die Kommunikation mit den Bietern direkt durch Sie erfolgen wird.

Ich stehe Ihnen gerne bei Fragen rund um die Ausschreibung der Nachmittagsbetreuung zur Verfügung, würde mich freuen, Sie auch bei diesem Projekt unterstützen zu dürfen und zeichne

mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Peter Gatterrig



## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammern der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

### Präambel und Allgemeines:

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufesgesetz 2017 (WTFBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile. Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie in soweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

### I. Teil

#### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages:

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannter Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTFBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berechtigten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

#### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers: Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer in soweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 90 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunge) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Ertelung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen, Kribsche und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt. Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Ertelung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungspflichten des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgaberverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist, der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

- (5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).
- (6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfähig aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):
- (7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.
- (9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.
- (12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (14) Auf die Anwendung des § 834 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.
- (15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.
- (16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.
- (17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.
- (18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).
- (19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
13. Sonstiges
- (1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.
- (2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftsprüfer, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unötig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.
- (3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäschen unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).
- (4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.
- (6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein Finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.
14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand
- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.
- (3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. Teil

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu.

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 8 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

am

Stadtgemeinde Pressbaum

## Mag. Bernhard Mlynek

I RECHTSANWALT

Stadtgemeinde Pressbaum  
z.H. Frau Stadtamtsdirektorin Andrea Hajek und  
Herrn Mag. Thomas Hager  
Hauptstraße 58  
3021 Pressbaum

per E-Mail: [Andrea.Hajek@pressbaum.gv.at](mailto:Andrea.Hajek@pressbaum.gv.at)  
[Thomas.Hager@pressbaum.gv.at](mailto:Thomas.Hager@pressbaum.gv.at)

Pressbaum, am 27. November 2020

### **Ausschreibung der schulischen Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung in der Volksschule Pressbaum / Angebot für die vergaberechtliche Betreuung und Unterstützung**

Sehr geehrte Frau Stadtamtsdirektorin Hajek!  
Sehr geehrter Herr Mag. Hager!

Ich bedanke mich für die Einladung zur Angebotslegung hinsichtlich der im Betreff genannten Ausschreibung. Im Bereich des Vergaberechts arbeite ich mit der in Österreich führenden Vergaberechtskanzlei Schramm Öhler Rechtsanwälte GmbH zusammen. Die Synergie zwischen Regionalität und höchster Fachkompetenz zeichnet diese Zusammenarbeit aus. Ich erlaube mir daher das beiliegende Angebot gemeinsam mit der Kanzlei Schramm Öhler Rechtsanwälte GmbH zu legen.

Wir hoffen, Ihnen ein attraktives Angebot unterbreitet zu haben und stehen für nähere Informationen und Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Bernhard Mlynek



Mag. Bernhard Mlynek | 3021 Pressbaum, Hauptstraße 44  
Tel.: +43 (0)699 110 763 09 | Fax: +43 (0)2742 222 333 2999  
mlynek@rechtsanwalt-mlynek.at | www.rechtsanwalt-mlynek.at  
UID-Nr.: ATU67097599 | R-Code: R208336  
Hypo Tirol Bank AG | IBAN: AT83 5700 0300 5549 4891 | BIC: HYPTAT22



Stadtgemeinde Pressbaum  
zHd.: Herr Mag. Thomas Hager  
Hauptstraße 58  
3021 Pressbaum

per E-Mail:  
[Thomas.Hager@pressbaum.gv.at](mailto:Thomas.Hager@pressbaum.gv.at)

Dr. Johannes Schramm, MBL  
Dr. Matthias Öhler  
Dr. Georg Zellhofer  
Mag. Gregor Sticker  
Dr. Andreas Gföhler  
Mag. Hannes Pesendorfer  
Mag. Christian Gruber  
Mag. Michael Weiner  
Dr. Dagmar Malin  
Mag. Christian Unger  
Mag. Leo Haslhofer  
Dr. Christian Eder  
Mag. Riccarda Peck  
Julia Graf, LL.M.  
Kristina Schneebauer, LL.M.

Freitag, 27. November 2020  
80/2020-11-27\_Angebot\_final

**Schulische Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung in der Volksschule Pressbaum  
Angebot für die Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Vergabe von besonderen  
Dienstleistungen**

Sehr geehrter Herr Mag. Hager,

herzlichen Dank für die Einladung zur Angebotslegung. Wir – als **niederösterreichische Kanzlei** mit Niederlassungssitz in 3100 St. Pölten – freuen uns, der Stadtgemeinde Pressbaum ein Angebot für die im Betreff näher genannte Angelegenheit legen zu dürfen.

**Regionalität und Wertschöpfung in der Region sind uns wichtig:** Vorneweg freuen wir uns Ihnen daher mitteilen zu dürfen, dass wir das gegenständliche Angebot gemeinsam mit **Herrn RA Mag. Bernhard Mlynek, selbstständiger Rechtsanwalt in Hauptstraße 44, 3021 Pressbaum** legen. Als regionale, niederösterreichische Player wäre es uns ein besonderes Anliegen, Sie in der gegenständlichen Sache begleiten zu dürfen.

Aufgrund der derzeitigen unvorhersehbaren COVID-19-Situation möchten wir darauf hinweisen, dass unabhängig von den Rahmenbedingungen (auch im Fall einer weiteren „Welle“ bzw eines weiteren oder verlängerten Lockdowns) unsere anwaltlichen Tätigkeiten weiterhin **in vollem Umfang für Sie verfügbar** bleiben werden. Da wir rechtzeitig entsprechende technische Maßnahmen umgesetzt haben, werden wir weiterhin uneingeschränkt für die juristische Beratung sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren zu Verfügung stehen.

Angepasst an die derzeitige COVID-19-Pandemie umfasst unser Angebot – für **Sie kostenfrei** – auch die **Zurverfügungstellung unserer technischen Infrastruktur** (falls erforderlich) für

Schramm Öhler Rechtsanwälte GmbH | FN 541433a HG Wien | ATU75968106 | [kanzlei@schramm-oeehler.at](mailto:kanzlei@schramm-oeehler.at)  
Kanzleisitz A-1010 Wien, Bartensteingasse 2 | Tel. +43 1 409 76 09 | Fax DW 30 | Niederlassungen:  
A-3100 St. Pölten, Herrengasse 3-5 | Tel. +43 2742 222 95 | A-7000 Eisenstadt, Hauptstraße 22a  
Tel. +43 2682 205 26 | A-8800 Feldkirch, Neustadt 11, | Tel. +43 5522 27 100 | [www.schramm-oeehler.at](http://www.schramm-oeehler.at)



Telefon- oder Videokonferenzen, für Besprechungstermine, allfällige Aufklärungsgespräche, mögliche Verhandlungsrunden, Kommissionsbewertungen oder Ähnliches.

\*\*\*

**Alle Vorteile unseres Angebots** vorab auf einen Blick zusammengefasst:

- Regionale, niederösterreichische Ansprechpartner
- Volle Leistungsfähigkeit trotz COVID-19-Pandemie
- Attraktive Stundensätze (gemittelt EUR 164,- exkl. USt)
- Stundensätze sind Pauschalpreise, die sämtliche Nebenleistungen wie z.B. Kommunikationsleistungen, Kopien etc. inkludieren
- Fahrtkosten, Wegezeiten und kurze Telefonate werden nicht verrechnet
- Kostenfreie Zur-Verfügung-Stellung unserer technischen Infrastruktur für Telefon- oder Videokonferenzen (auch für einzelne Schritte im Vergabeverfahren)
- Elektronische Verfahrensführung – wir stellen unsere Plattformlösung (in Kooperation mit dem ANKÖ) unentgeltlich zur Verfügung
- Vor-Ort-Vertretung auch während der Vertragsabwicklung

\*\*\*

Im Folgenden stellen wir unsere Kanzlei(en), die von uns vorgesehenen Schlüsselpersonen, sowie das angebotene Honorar näher vor.

#### **1. Zu unserer Kanzlei**

Wir erlauben uns, Ihnen unsere Kanzlei kurz zu präsentieren:

Unsere Kanzlei ist die **größte Kanzlei in Österreich auf dem Gebiet des Vergaberechts** und der Begleitung und Durchführung öffentlicher Vergabeverfahren (bezogen auf die Anzahl der juristischen Mitarbeiter). Zahlreiche internationale Anwalts-Rankings (z.B. „Legal 500“, „Chambers“, „juve“) qualifizieren uns als einzige Kanzlei Österreichs stets als **führende Kanzlei** im Vergaberecht in Österreich<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> <https://www.legal500.com/c/austria/public-procurement/>  
<https://www.juve.de/handbuch/at/2020/ranking/24510>  
<https://chambers.com/guide/europe?publicationTypeld=7&practiceAreald=835&subsectionTypeld=1&locationId=24>



Der Schwerpunkt unserer Beratungstätigkeit liegt in der Begleitung und Durchführung von Vergabeverfahren auf **Auftraggeberseite**. Wir zählen eine Vielzahl an öffentlichen Auftraggebern aus den verschiedensten Bereichen zu unseren Mandanten.

Im gerade für das gegenständliche Vergabeverfahren relevanten **Bereich der Beschaffung von besonderen Dienstleistungen** beraten wir durch unsere **Niederlassung in St. Pölten** zahlreiche Unternehmen wie z.B. das Land Niederösterreich, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, den Niederösterreichischen Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS), die Wirtschaftskammer Niederösterreich, die Österreichische Gesundheitskasse – Niederösterreich, etc.

Darüber hinaus beraten wir auch – insbesondere durch unsere **Niederlassung in St. Pölten** – regelmäßig **öffentliche Auftraggeber in und aus Niederösterreich**, wie z.B.:

1. das Land Niederösterreich und das Amt der NÖ Landesregierung (inkl. diverser Agenturen bzw. Töchtergesellschaften)
2. die NÖ Landesgesundheitsagentur (vormals NÖ Landeskliniken-Holding)
3. die NÖ.Regional.GmbH
4. die ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH
5. die Wirtschaftskammer Niederösterreich
6. die Arbeiterkammer Niederösterreich
7. verschiedene Gemeinden
8. etc.

Wir achten bei der Durchführung von Vergabeverfahren insbesondere auf:

- ein effizientes und ökonomisches, gleichzeitig aber auch aktives **Projektmanagement**, um die gesteckten gemeinsamen Ziele erreichen und im Idealfall sogar übertreffen zu können;
- ein proaktives **Nachprüfungsmanagement** zur Vermeidung allfällig drohender Einsprüche;
- eine strukturierte und **ökonomische Verfahrensführung** nach vorab definierten milestones;
- innovative und praktikable **Bewertungsmodelle**;
- ein qualitativ höchstwertiges **Schnittstellenmanagement** zwischen juristischer und technisch/fachlicher Verfahrensbetreuung.

Seit über 20 Jahren navigiert Schramm Öhler Rechtsanwälte seine Mandanten sicher durch komplexe Vergabeverfahren: Unsere Kanzlei verfügt mit ihren insgesamt **56 Mitarbeitern/innen – davon 30 erfahrene Rechtsanwälte/innen und Anwärter/innen mit fachlicher Spezialisierung im Vergaberecht** – über die nötigen personellen Ressourcen, um jedes Beschaffungsprojekt zeitgerecht und zielorientiert durchführen zu können.

Unsere personellen Ressourcen ermöglichen insbesondere eine umfangreiche und **individuelle „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“** nach den speziellen Bedürfnissen unserer Mandanten. Damit



stellen wir auch in nicht vorhersehbaren „Akutfällen“ – sei es ein dringendes Verfahren vor einer Behörde, ein kurzfristiger Beschaffungsbedarf oder ein akuter Handlungsbedarf in einem laufenden Vergabeverfahren – die bestmögliche Betreuung unserer Mandanten sicher.

Wir legen Wert auf **höchste Präzision und Sicherheit für öffentliche Auftraggeber**. Nicht zuletzt um diesen Standard zu halten, verfügen wir über ein **vielfältiges Netzwerk** im Vergaberecht (z.B. Herausgabe der Zeitschriften für Vergaberecht und Bauvertragsrecht „ZVB“ gemeinsam mit Univ.-Prof. Dr. Aicher).

Unser Team publiziert in diversen **Fachzeitschriften**, gibt das vergaberechtliche Standardwerk „Kommentar zum Bundesvergabegesetz“ heraus und hält Fachvorträge (z.B. Jahresforum Vergaberecht des Business Circle). Darüber hinaus hat Dr. Andreas Gföhler, Mitglied des Beratungsteams im gegenständlichen Fall, ein Werk über die höchstgerichtliche vergaberechtliche Literatur verfasst.

## 2. Das Beratungsteam

Um ein optimales Ausschreibungsergebnis für Sie und einen bestmöglichen internen know-how-Transfer sowie die Nutzung von Erfahrungswerten sicherzustellen, bieten wir Ihnen folgendes Beratungsteam an:

- **Dr. Andreas Gföhler** – Andreas Gföhler ist Rechtsanwalt und Kanzleipartner. Er leitet die niederösterreichische Niederlassung unserer Kanzlei in 3100 St. Pölten, Herrngasse 3-5. Andreas Gföhler führt regelmäßig komplexe Vergabeverfahren im Oberschwelkenbereich durch. Er ist Autor des Werks „BVergG 2018 – Höchstgerichtliche Judikatur in Leitsätzen“ und wurde dafür im Rahmen der Nacht der Manz-Autoren mit dem Preis für die beste Neuerscheinung prämiert.
- **Mag. Bernhard Mlynek** – Bernhard Mlynek ist selbstständiger Rechtsanwalt in Pressbaum. Er ist ua spezialisiert auf die Beratung und Betreuung in allen Angelegenheiten des Gemeindegewesens und das Erstellen anspruchsvoller Verträge. Er vertritt und berät regelmäßig Gemeinden in Niederösterreich in allen Angelegenheiten des Öffentlichen Rechts und des Privatrechts.

## 3. Finanzielles Angebot

Die **Besonderheit Ihres geplanten Verfahrens** besteht darin, dass es sich bei den zu vergebenden Leistungen um **Besondere Dienstleistungen nach § 151 bzw. Anhang XVI BVergG 2018** handelt, die allenfalls sogar sogenannten partizipatorischen Unternehmen vorbehalten werden könnten (diesfalls würden wir uns im Falle der Beauftragung noch mit Ihnen abstimmen). Für die Vergabe solcher Leistungen gibt es keinen standardisierten Verfahrenstypus im Bundesvergabegesetz.



Aufgrund unserer mehr als 20-jährigen Erfahrung in allen Bereichen des öffentlichen Beschaffungswesens können wir auch hinsichtlich der Vergabe von Besonderen Dienstleistungen auf **einen reichhaltigen Erfahrungsschatz und eine Vielzahl an mehrfach bewährten Musterunterlagen** zurückgreifen.

**Ihre Betreuung im geplanten Vergabeverfahren würde für uns – unter anderem aufgrund des regionalen Bezugs zu Niederösterreich – Pressbaum – ein Projekt von besonderer Bedeutung darstellen.** Nicht zuletzt deshalb bieten wir Ihnen unsere Leistungen zu folgenden (**reduzierten**) **Stundensätzen** (jeweils excl. USt. sowie allfälliger Barauslagen) an:

- Partner/Rechtsanwalt EUR 250,-
- Rechtsanwaltsanwärterin / Rechtsanwaltsanwärter EUR 150,-
- Juristische Mitarbeiterinnen / Juristische Mitarbeiter und Projektassistenz EUR 90,-

Dies ergibt einen **gemittelten Stundensatz von EUR 164,-** (exkl. USt).

Diese Kostensätze sind Pauschalpreise, die sämtliche Nebenleistungen wie z.B. Kommunikationsleistungen, Kopien etc. inkludieren. **Wegzeiten, Fahrtkosten und kurze Telefonate verrechnen wir nicht.** Für Termine am Sitz des Auftraggebers oder auch in unseren Räumlichkeiten (Niederlassung in St. Pölten oder in Pressbaum) fallen daher keine zusätzlichen Kosten für Sie an!

Da das Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz verpflichtend **elektronisch zu führen** ist, bieten wir Ihnen an, dieses **über unsere eigene Plattformlösung** (in Kooperation mit dem ANKÖ) durchzuführen. Im Beauftragungsfall würden wir dafür keine zusätzlichen Kosten verrechnen. Wir sind mit allen gängigen Plattformen (ANKÖ, vemap, auftrag.at) vertraut. Sollten Sie über eine eigene Plattformlösung verfügen, können wir selbstverständlich gerne auch diese nutzen.

Wir gehen bei der Erstellung unseres Angebots davon aus, dass wir das Vergabeverfahren **als vergebende Stelle** durchführen würden. **Unsere Aufgabe** wäre (nach den uns vorab erteilten Informationen) eine möglichst rasche, effiziente und kostengünstige Verfahrensführung. Wir würden **sämtliche rechtliche Verfahrensunterlagen erstellen** (europaweite und nationale Bekanntmachung, Verfahrensordnung, gegebenenfalls Rahmenvereinbarung, Aufforderung zur Angebotsabgabe, Formblätter), die Kommunikation mit Bewerbern bzw. Bieterinnen über die Beschaffungsplattform, die formale Prüfung der Teilnahmeanträge und/oder Angebote, ggf. der Durchführung einer Verhandlungsrunde je Bieter sowie sonstige Verfahrenshandlungen, wie z.B. Ausscheidensentscheidungen, etc. vornehmen. Die Verfahrensdokumentation erfolgt über die Beschaffungsplattform.

**Herr RA Mag. Mlynec würde federführend den Leistungsvertrag erstellen und als regionaler Ansprechpartner vor Ort auch während der Vertragsabwicklung / dem Vertragsleben**



**die Rechte der Stadtgemeinde Pressbaum gegenüber dem zukünftigen Auftraggeber wahren.**

**Der „technische“ Teil / die Leistungsbeschreibung wird zur Gänze von der Stadtgemeinde Pressbaum beigestellt.** Ebenso werden Vergabekriterien (Eignung, Auswahl, Zuschlag) in Grundzügen von der Stadtgemeinde Pressbaum beigestellt.

Wir gehen daher für die von uns zu erbringenden Leistungen bei einer typischen und vorhersehbaren Verfahrensführung von derzeit **geschätzten Gesamtkosten** in Höhe von

**EUR 18.000, - bis 25.000, - (exkl. USt)**

aus.

Die tatsächlichen Kosten hängen maßgebend von der Ausgestaltung des Vergabeverfahrens (ein- oder zweistufig, mit oder ohne Verhandlungsmöglichkeit, Abschluss einer Rahmenvereinbarung, etc.) ab. Aufgrund der Bedeutung des gegenständlichen Vergabeverfahrens für uns würden wir alle Leistungen, die diesen Rahmen überschreiten, mit einem **Abschlag von 25%** (bezogen auf den jeweiligen Stundensatz) zur Verrechnung bringen. Selbstverständlich würden wir vor Überschreiten des Rahmens das Gespräch mit Ihnen suchen und Sie entsprechend warnen.

Unserem Angebot liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Das Angebot geht von der Durchführung eines Vergabeverfahrens im Oberschwellenbereich aus, dessen Umfang und Komplexität vergleichbaren Ausschreibungen entspricht (zB üblicher Prüfaufwand und -umfang für Teilnahmeantrags- und/oder Angebotsprüfung, nicht mehr als fünf Bewerber mit jeweils maximal einem Subunternehmer; keine vertiefte Angebotsprüfung erforderlich).
- Wir führen das Verfahren als vergebende Stelle unter Rückgriff auf unsere kanzleieigenen Musterunterlagen durch.
- Die vom Projektteam des Auftraggebers bereitgestellten Unterlagen weisen eine gute Qualität auf.
- Im Vergabeverfahren erfolgt ein effizientes Projektmanagement, insbesondere auch eine effiziente Abstimmung mit dem Projektteam des Auftraggebers.
- Uns wird seitens des Auftraggebers eine zentrale Ansprechstelle bereitgestellt, die die von uns übermittelten Dokumente zeitnah abstimmt und freigibt sowie erforderliche Entscheidungen rasch herbeiführt (durch nachträgliche Revidierung oder durch maßgebliche Veränderungen bereits fixierter und dokumentierter Projektabschnitte können sich Zusatzaufwände ergeben).
- Nicht-juristische Beratungsleistungen, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht, werden vom Auftraggeber erforderlichenfalls zusätzlich beschafft und sind daher nicht Gegenstand unseres Auftrags. Unsere juristische Beratung bezieht sich auch nicht auf steuer- und gebührenrechtliche Fragen bzw. Überprüfungen.



- die Vertretung in einem allfälligen vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren haben wir derzeit nicht kalkuliert.

Wir erbringen unsere Leistungen zu den vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag herausgegebenen Auftragsbedingungen für Rechtsanwälte (abrufbar unter [https://www.schramm-ohler.at/fileadmin/user\\_upload/Auftragsbedingungen.pdf](https://www.schramm-ohler.at/fileadmin/user_upload/Auftragsbedingungen.pdf)).

Im Falle des Auftretens von untypischen und nicht vorhersehbaren Mehraufwänden (z.B. die Notwendigkeit einer erneuten Verfahrensdurchführung, weil für das Verfahren kein geeigneter Bieter gefunden werden konnte, eine ungewöhnlich umfangreiche Teilnahmeantrags- und/oder Angebotsprüfung, eine vertiefte Angebotsprüfung, besonders umfangreicher Abstimmungsaufwand, etc.) würden wir nochmals das Gespräch mit Ihnen suchen.

\*\*\*

Wir hoffen, Ihnen ein attraktives Angebot unterbreitet zu haben und stehen für nähere Informationen und Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Gföhler'.

(Andreas Gföhler)



**Angebot zu Ihrem  
Projekt im besonderen Auftrag  
in Zusammenarbeit mit der BBG**

Stadtgemeinde Pressbaum

**Schulische Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung in der Volksschule Pressbaum**

Angebot-Nummer: ANG-02680-L8R2H9 | Wien, am 20. November 2020

Bundesbeschaffung GmbH | Lassallestraße 9b, A-1020 Wien  
Tel: +43 (1) 245 70-0 | Fax: +43 (1) 245 70-99 | Mail: office(at)bbg.gvat

Gerichtsstand Wien | Handelsgericht Wien | DVR: 3000159 | FN 210220 y | UID: ATU55798907  
UniCredit Bank Austria AG | Kto.: 50619 090 000 | BLZ: 12000 | IBAN: AT33 1200 0506 1909 0000 | BIC: BKAUATWW  
Raiffeisen Landesbank NÖ-Wien | Kto.: 307 207 | BLZ: 32000 | IBAN: AT85 3200 0000 0030 7207 | BIC: RLNWATWW



## 1 Kooperatives Handeln führt zu Spitzenergebnissen

Sehr geehrter Herr Mag. Hager,

vielen Dank für die bisher geführten Gespräche. Gerne legen wir Ihnen in Bezugnahme darauf dieses Angebot.

Es freut uns sehr, gemeinsam mit Ihnen Ihr spezifisches Vergabeprojekt durchzuführen.

## 2 Kurzbeschreibung des Auftrags

Die Schulische Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung in der Volksschule Pressbaum sollen mit einer Laufzeit von 5 Jahren ausgeschrieben werden.

Das NÖ Hilfswerk organisiert derzeit die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule (derzeit 7 Gruppen – eine 8 wird bald aufgemacht werden) mit pädagogisch ausgebildeten Personal. Hausübungsblöcke wechseln sich mit Freizeitblöcken ab. Das Mittagessen kommt von einem lokalen Gastronomen.

Wesentlich ist, dass der Auftragnehmer nicht nur die reine pädagogische Betreuung der Schülerinnen übernehmen muss, sondern auch die ganze organisatorische Abwicklung, d. h. Durchführung der An-/Abmeldungen mit den Eltern, Abwicklung der Essensbestellung und der Essensverrechnung direkt mit den Eltern und dem Wirten, Mahnung und Inkasso der Elternbeiträge, Vorschreibung der Elternbeiträge, Organisation eines Elternabends, Elternbriefe, etc.

## 3 Verfahrensart, Vertragsart, Zeitleiste & Projektstart

### 3.1 Verfahrensart nach Bundesvergabegesetz idgF

Es ist die Durchführung eines **Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung** geplant.

### 3.2 Vertragsart

Ziel ist der Abschluss eines **Rahmenvertrags**.

### 3.3 Art der Angebotslegung durch die Bieter

- Elektronische Angebotslegung: **Einsatz des aktuellen e-tendering Systems der BBG**
- Papierangebote: **sind unzulässig**

### 3.4 Angestrebte Zeitleiste

Der Projektstart erfolgt mittels gemeinsamen Kick-off Termins in Form einer Telefonkonferenz. Nachstehende **Zeitleiste** wird angestrebt und ist in der Planung der BBG abgebildet.

Die tatsächliche Zeitleiste wird im Zuge des Kick-off Termins nochmals mit Ihnen gemeinsam evaluiert und festgelegt.

| <b>Meilensteinplanung</b>                                     |                  |
|---|------------------|
| <b>Kick-off</b>   | <b>KW 5/2021</b> |
| Veröffentlichung (Bietersuche)                                | KW 14/2021       |
| Öffnung Teilnehmerunterlagen                                  | KW 19/2021       |
| Veröffentlichung (finale Ausschreibungsunterlagen – 2. Stufe) | KW 23/2021       |
| Angebotsöffnung und Prüfung                                   | KW 27/2021       |
| Präsentationen und Verhandlungen                              | KW 29/2021       |
| Veröffentlichung (LAFO)                                       | KW 33/2021       |
| Angebotsöffnung und Prüfung (LAFO)                            | KW 37/2021       |
| Abschluss Vergabeverfahren                                    | KW 42/2021       |
| Abrufzeitraum Beginn  | KW 43/2021       |

#### 4 Leistungen & Kosten

Das Angebot beinhaltet folgende Leistungen:

| <b>Leistung</b>     | <b>Menge</b> | <b>Einzelpreis</b>      | <b>Gesamt</b>      |
|---------------------|--------------|-------------------------|--------------------|
| Projekteinkauf (PE) | 167          | € 153,00                | € 25.551,00        |
| Recht (R)           | 58           | € 164,00                | € 9.512,00         |
|                     |              | Summe exkl. USt.        | € 35.063,00        |
|                     |              | + 20 % USt.             | € 7.012,60         |
|                     |              | <b>Summe inkl. USt.</b> | <b>€ 42.075,60</b> |

Zum Nachweis der Leistung werden die aufgewendeten Stunden (Tag, Anzahl Stunden und Mitarbeiter) im BBG-eigenen Leistungserfassungssystem erfasst.

##### 4.1 Verrechnung der Leistungen

Die Verrechnung der durchgeführten Leistungen erfolgt jeweils zum Ende eines Quartals für die in diesem Zeitraum tatsächlich angefallenen Stunden. Nach Beendigung des Vergabeverfahrens erfolgt eine Endabrechnung der erbrachten Leistungen.

#### 5 Ihr Team innerhalb der BBG

Während der Durchführung des Vergabeverfahrens steht Ihnen folgendes Team für Ihr Projekt zur Verfügung:

**Key Account Management**

Gerhard Wiedeschitz  
 01/245 70 – 232  
[gerhard.wiedeschitz@bbg.gv.at](mailto:gerhard.wiedeschitz@bbg.gv.at)

**Strategische Beschaffung**

Melissa Mösenbacher, BA  
 01/245 70 – 332  
[melissa.moesebacher@bbg.gv.at](mailto:melissa.moesebacher@bbg.gv.at)

**Ausschreibungsmanagement**

Christina Fuchs  
 01/245 70 – 355  
[christina.fuchs@bbg.gv.at](mailto:christina.fuchs@bbg.gv.at)

**Juristische Begleitung**

Mag. Klaus Richter  
 01/245 70 – 445  
[klaus.richter@bbg.gv.at](mailto:klaus.richter@bbg.gv.at)

**6 Ansprechpartner für die BBG in Ihrer Organisation**

Die folgenden Ansprechpartner sind für die Abwicklung dieses Projekts im besonderen Auftrag bei Ihnen im Haus vorgesehen. Die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Bekanntgabe dieser Daten wurden von Ihnen geprüft und liegen vor. Selbstverständlich ist ein Wechsel der Personen durch Sie nach kurzer Information an unser Key Account Management möglich.

|   | Fachliche Zusammenarbeit | Entscheidungen im Verfahren | Eskalationsstufe im Konfliktfall |
|---|--------------------------|-----------------------------|----------------------------------|
| Mag. Thomas Hager<br>02233 52232 72<br><a href="mailto:thomas.hager@pressbaum.gv.at">thomas.hager@pressbaum.gv.at</a> | ja                       | ja                          | ja                               |

**7 Erforderliche Mitwirkung durch Ihre Organisation**

Erfolgreiche Projektabwicklung bedarf Ihrer Mitwirkung, insbesondere sind die unten angeführten Leistungen durch Sie als Auftraggeber erforderlich bzw. zu erbringen.

In Ihrer Funktion als Auftraggeber definieren Sie Ihre spezifischen Anforderungen, wir unterstützen Sie mit unserem Fachwissen, gestalten die Ausschreibungsunterlagen und führen das Vergabeverfahren mit Ihnen durch.

Dabei sind wir in allen Verfahrensschritten auf Ihre Kooperation angewiesen. Selbstverständlich ist es unser Ziel als Dienstleister, ein Verfahren für Sie möglichst unkompliziert durchzuführen und durchgehend proaktiv Lösungen anzubieten. Insbesondere aufgrund der umfangreichen vergaberechtlichen Anforderungen ist ein laufender Austausch mit Ihnen – mitunter auch zu fordernden Themen und Entscheidungen – dennoch erforderlich. In diesem Zusammenhang dürfen wir Sie bitten, unsere beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Projekten im besonderen Auftrag zu berücksichtigen.

- Internes, kundenbezogenes Projektmanagement (Koordination, Abstimmung etc.)

- Zurverfügungstellung von Leistungsbeschreibungen in bearbeitbarer Dokumentenform (z.B. Microsoft Word oder Microsoft Excel)
- Erstellung des Leistungsverzeichnisses
- Teilnahme an den allenfalls erforderlichen Abstimmungsterminen mit der BBG
- Akzeptanz der elektronischen Rechnungslegung für die ausschreibungsgegenständlichen Leistungen an den Dienstleister der BBG durch den späteren Auftragnehmer (für den Empfang der Rechnung können Sie als Auftraggeber zwischen strukturiert elektronischer Rechnung, PDF-Dokument via E-Mail oder Printrechnung wählen)
- Zeitgerechte Bereitstellung der für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen erforderlichen Informationen
- Freigabe der Verfahrensunterlagen in den jeweiligen Phasen (in diesen Phasen ersuchen wir Sie als Auftraggeber um Rückmeldungen innerhalb von 5 Arbeitstagen, um die vereinbarte Zeitleiste nicht zu gefährden)
- Freigabe der einzelnen Verfahrensschritte und Entscheidungen innerhalb von 3 Arbeitstagen
- Mitarbeit beim Rückfragenmanagement (Fragebeantwortungen)
- Teilnahme eines informierten und entscheidungsbefugten Vertreters an den Verhandlungen
- Mitarbeit bei der Prüfung und Bewertung der Angebote (Bewertungskommission bei konzeptionellen Ausarbeitungen oder fachlicher Input bei einschlägigen Anforderungen)
- Teilnahme an Terminen zum Abschluss des Verfahrens
- Freigabe des Dokuments „Verfahrensabschluss“

## 8 Reporting im Projekt

**In Ihrem Sinne achten wir darauf, den geschätzten Aufwand bei planmäßigen Verfahrensablauf nicht zu überschreiten.** Mittels eines monatlichen, kostenfreien Stunden-Reports informieren wir Sie über den aktuellen Saldo und geben eine Einschätzung über den weiteren Stundenbedarf ab. Sollte eine Überschreitung der angebotenen Stunden notwendig werden, bedarf es auf Basis unserer Hinweispflicht Ihrer Freigabe, bevor das Vergabeverfahren fortgesetzt wird.

## 9 Angebotsgültigkeit

Die Gültigkeit dieses Angebotes ist mit 30 Tagen (bis 20.12.2020) befristet. Im Falle einer Beauftragung nach dieser Angebotsfrist bitten wir Sie um Verständnis dafür, dass eine neuerliche Angebotslegung und eine einvernehmliche Anpassung der Zeitleiste erforderlich werden können.

Bei Bedarf an einer Verlängerung der Angebotsgültigkeit bitten wir Sie, mit dem Key Account Management (siehe oben) Kontakt aufzunehmen.

## 10 Angebotsmodalitäten

### 10.1 Vertraulichkeit im Vergabeverfahren

Im Zuge der Abwicklung dieses Projekts im besonderen Auftrag informieren Sie als Auftraggeber in Hinblick auf die Vertraulichkeit, dass

- sowohl während als auch für den Zeitraum nach Abschluss der Ausschreibung sämtliche Informationen und Unterlagen, die Ihnen im Rahmen des Verfahrens bekannt werden oder übergeben bzw. anvertraut werden, vertraulich behandelt werden.
- beteiligte Mitarbeiter unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen unbeeinflusst und unbefangen mitwirken.
- sämtliche Unterlagen, die übergeben bzw. anvertraut werden oder aber an deren Erstellung mitgewirkt wird, so aufbewahrt werden, dass sie vor Zugriffen Dritter geschützt sind und auch nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Dritten gegenüber über sämtliche Informationen im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren Stillschweigen bewahrt wird.

Wir weisen darauf hin, dass dieses Vergabeverfahren eine hohe Bedeutung für Sie als Auftraggeber und die BBG als öffentlicher Einkaufsdienstleister hat und die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte einem reibungslosen und korrekten Verlauf entgegenstehen kann.

### 10.2 Mögliche BBG-Leistungen nach Beendigung des Vergabeverfahrens

Ein klassisches Projekt im besonderen Auftrag endet mit der Beendigung des Vergabeverfahrens und geht damit in Ihren Verantwortungsbereich über. Als umfassender Einkaufsdienstleister bieten wir **nach gesonderter Beauftragung** eine Reihe an Services, die eine friktionsfreie Laufzeit des Vertrags bzw. der Vereinbarung unterstützen:

- 1) **Support im Vertrags- und Qualitätsmanagement** insbesondere in Hinblick auf Vertragsübergabegespräche, Evaluierung und Durchführung von Preisanpassungen, Durchführung von allfälligen Optionsziehungen, Übernahme des Reklamationsmanagements und Monitoring der Abrufe (Kontraktwertüberprüfung) und Laufzeit in Hinblick auf die laufende Gültigkeit der Abrufe.

- 2) **Durchführung von Audits** nach ISO-Norm vor Ort bei Ihnen oder beim Lieferanten durch ausgebildete Auditoren der BBG. Auslöser für diese Audits können sowohl Reklamationen als auch die Notwendigkeit von Optimierungen und Verbesserungen sein. Ein begleitendes Maßnahmen-Monitoring ist möglich.
- 3) **Nutzung unseres e-Shops für Ihre elektronischen Einkaufsprozesse** durch Einbindung einerseits dieses Vergabeverfahrens als auch andererseits Ihrer eigenen Vergaben und Verträge durch Nutzung der „Hosting-Möglichkeit“ unserer E-Procurement-Plattform.

Bitte kontaktieren Sie Ihren Key Account Managerin bei Interesse an Leistungen nach Beendigung des Vergabeverfahrens.

### 10.3 Zahlungskonditionen

Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzüge.

### 10.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die beiliegenden Geschäftsbedingungen der BBG.

Es ist unser Ziel, mit diesem Angebot eine faire und geregelte Projektbasis für Sie als Auftraggeber zu schaffen und hoffen, Ihren Vorstellungen bestmöglich zu entsprechen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

**Wir freuen uns auf Ihren Auftrag und bitten Sie bei Einverständnis um Retournierung der folgenden Auftragserteilung.**

|   |  |   |
|---|--|---|
|  | <b>Unterzeichner</b>   | Gerhard Wiedeschitz   |
|   | <b>Datum/Zeit-UTC</b>  | 2020-11-20T09:26:14+01:00   |
|   | <b>Prüfinformation</b>   | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> |
| <b>Hinweis</b>  | Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument. |   |

Gerhard Wiedeschitz  
Key Account Manager

|   |  |   |
|---|--|---|
|  | <b>Unterzeichner</b>   | Mag. Gerhard Zotter   |
|   | <b>Datum/Zeit-UTC</b>  | 2020-11-20T11:02:56+01:00   |
|   | <b>Prüfinformation</b>   | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> |
| <b>Hinweis</b>  | Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument. |   |

Mag. Gerhard Zotter, MBA  
Geschäftsführer

### Beilagen

- Auftragsbestätigung
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der BBG für Projekte im besonderen Auftrag

## 11 Auftragsbestätigung

An das Customer Service Center der  
Bundesbeschaffung GmbH  
Lassallestraße 9b  
1020 Wien

Tel.: +43 (1) 24570-0  
Fax: +43 (1) 24570-99  
E-Mail: vertrieb@bbg.gv.at

Gemäß Angebot Nr. **ANG-02680-L8R2H9 „Schulische Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung in der Volksschule Pressbaum“** wird die Bundesbeschaffung GmbH mit der Durchführung der angebotenen Leistungen beauftragt.

Weiters gebe ich folgende Informationen bekannt:

|                                       |
|---------------------------------------|
| <b>SAP Bestellnummer</b> <sup>1</sup> |
|---------------------------------------|

Datum:

Unterschrift:

---

<sup>1</sup> optional

## 12 Datenschutzerklärung der Bundesbeschaffung GmbH

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns anlässlich dieses Auftrages bzw. in Vorbereitung darauf angegeben haben, werden entsprechend den einschlägigen österreichischen und europäischen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

Rechtsgrundlage dafür sind gesetzliche Verpflichtungen, und zwar insbesondere die Verpflichtungen aufgrund des Bundesvergabegesetzes 2018, des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung GmbH (BB-GmbH-Gesetz) sowie der dazu ergangenen Verordnungen wie der Beschaffungscontrolling-Verordnung. Rechtsgrundlage ist weiters die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen.

Eine Weitergabe der im jeweiligen Einzelfall relevanten Daten an Dritte erfolgt nicht ohne Ihre vorherige Zustimmung. Soweit Sie uns eine Datenverwendung freiwillig gestattet haben, verarbeiten wir diese Daten nur auf Grundlage Ihrer Einwilligung und nur zu dem bei der Einwilligung jeweils angegebenen Zweck. Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Ein Widerruf hat zur Folge, dass wir Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt zu den genannten Zwecken nicht mehr verarbeiten.

Für einen Widerruf wenden Sie sich bitte an:

[vergabekompetenzcenter@bbg.gv.at](mailto:vergabekompetenzcenter@bbg.gv.at)

Wir speichern Ihre Daten nur so lange, bis der jeweilige Zweck erfüllt ist, zu dem sie erhoben wurden, und allfällige gesetzliche Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten abgelaufen sind. Für diese Datenverarbeitung ziehen wir Auftragsverarbeiter heran, mit denen eine Vereinbarung gemäß Artikel 28 DSGVO abgeschlossen wurde. Die Bundesbeschaffung GmbH setzt umfangreiche Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art ein, um einen Missbrauch der Daten zu verhindern.

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

Bundesbeschaffung GmbH  
Lassallestraße 9b, 1020 Wien  
[office@bbg.gv.at](mailto:office@bbg.gv.at)

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:  
[Vergabekompetenzcenter@bbg.gv.at](mailto:Vergabekompetenzcenter@bbg.gv.at)

### Rechtsbehelfsbelehrung der Bundesbeschaffung GmbH:

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, ersuchen wir um vorrangige Kontaktaufnahme mit unserem Datenschutzbeauftragten. Sie haben auch das Recht, sich bei der in Österreich zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Kontakt:  
Österreichische Datenschutzbehörde  
Barichgasse 40-42  
1030 Wien  
Telefon: +43 1 52 152-0  
E: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)  
W: <http://www.dsb.gv.at>



**Angebot zu Ihrem  
Projekt im besonderen Auftrag**

in Zusammenarbeit mit der BBG

Stadtgemeinde Pressbaum

**Schulische Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung in der Volksschule Pressbaum**

Angebot-Nummer: ANG-02681-B0C4T2 | Wien, am 20. November 2020

Bundesbeschaffung GmbH | Lassallestraße 9b, A-1020 Wien  
Tel: +43 (1) 245 70-0 | Fax: +43 (1) 245 70-99 | Mail: office(at)bbg.gvat

Gerichtsstand Wien | Handelsgericht Wien | DVR: 3000159 | FN 210220 y | UID: ATU55798907  
UniCredit Bank Austria AG | Kto.: 50619 090 000 | BLZ: 12000 | IBAN: AT33 1200 0506 1909 0000 | BIC: BKAUATWW  
Raiffeisen Landesbank NÖ-Wien | Kto.: 307 207 | BLZ: 32000 | IBAN: AT85 3200 0000 0030 7207 | BIC: RLNWATWW

## 1 Kooperatives Handeln führt zu Spitzenergebnissen

Sehr geehrter Herr Mag. Hager,

vielen Dank für die bisher geführten Gespräche. Gerne legen wir Ihnen in Bezugnahme darauf dieses Angebot.

Es freut uns sehr, gemeinsam mit Ihnen Ihr spezifisches Vergabeprojekt durchzuführen.

## 2 Kurzbeschreibung des Auftrags

Die Schulische Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung in der Volksschule Pressbaum sollen mit einer Laufzeit von 5 Jahren ausgeschrieben werden.

Das NÖ Hilfswerk organisiert derzeit die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule (derzeit 7 Gruppen – eine 8 wird bald aufgemacht werden) mit pädagogisch ausgebildeten Personal. Hausübungsblöcke wechseln sich mit Freizeitblöcken ab. Das Mittagessen kommt von einem lokalen Gastronomen.

Wesentlich ist, dass der Auftragnehmer nicht nur die reine pädagogische Betreuung der Schülerinnen übernehmen muss, sondern auch die ganze organisatorische Abwicklung, d. h. Durchführung der An-/Abmeldungen mit den Eltern, Abwicklung der Essensbestellung und der Essensverrechnung direkt mit den Eltern und dem Wirten, Mahnung und Inkasso der Elternbeiträge, Vorschreibung der Elternbeiträge, Organisation eines Elternabends, Elternbriefe, etc.

## 3 Verfahrensart, Vertragsart, Zeitleiste & Projektstart

### 3.1 Verfahrensart nach Bundesvergabegesetz idgF

Es ist die Durchführung eines **Offenen Verfahrens** geplant.

### 3.2 Vertragsart

Ziel ist der Abschluss eines **Rahmenvertrags**.

### 3.3 Art der Angebotslegung durch die Bieter

- Elektronische Angebotslegung: **Einsatz des aktuellen e-tendering Systems der BBG**
- Papierangebote: **sind unzulässig**

### 3.4 Angestrebte Zeitleiste

Der Projektstart erfolgt mittels gemeinsamen Kick-off Termins in Form einer Telefonkonferenz. Nachstehende **Zeitleiste** wird angestrebt und ist in der Planung der BBG abgebildet.

Die tatsächliche Zeitleiste wird im Zuge des Kick-off Termins nochmals mit Ihnen gemeinsam evaluiert und festgelegt.

| Meilensteinplanung         |            |
|----------------------------|------------|
| Kick-off                   | KW 5/2021  |
| Veröffentlichung           | KW 14/2021 |
| Öffnung Angebotsunterlagen | KW 19/2021 |
| Verfahrensbeendigung       | KW 31/2021 |
| Abrufzeitraum Beginn       | KW32/2021  |

#### 4 Leistungen & Kosten

Das Angebot beinhaltet folgende Leistungen:

| Leistung            | Menge | Einzelpreis             | Gesamt             |
|---------------------|-------|-------------------------|--------------------|
| Projekteinkauf (PE) | 126   | € 153,00                | € 19.278,00        |
| Recht (R)           | 24    | € 164,00                | € 3.936,00         |
|                     |       | Summe exkl. USt.        | € 23.214,00        |
|                     |       | + 20 % USt.             | € 4.642,80         |
|                     |       | <b>Summe inkl. USt.</b> | <b>€ 27.856,80</b> |

Zum Nachweis der Leistung werden die aufgewendeten Stunden (Tag, Anzahl Stunden und Mitarbeiter) im BBG-eigenen Leistungserfassungssystem erfasst.

##### 4.1 Verrechnung der Leistungen

Die Verrechnung der durchgeführten Leistungen erfolgt jeweils zum Ende eines Quartals für die in diesem Zeitraum tatsächlich angefallenen Stunden. Nach Beendigung des Vergabeverfahrens erfolgt eine Endabrechnung der erbrachten Leistungen.

#### 5 Ihr Team innerhalb der BBG

Während der Durchführung des Vergabeverfahrens steht Ihnen folgendes Team für Ihr Projekt zur Verfügung:

##### Key Account Management

Gerhard Wiedeschitz  
01/245 70 – 232

[gerhard.wiedeschitz@bbg.gv.at](mailto:gerhard.wiedeschitz@bbg.gv.at)

##### Strategische Beschaffung

Melissa Mösenbacher, BA  
01/245 70 – 332

[melissa.moesebacher@bbg.gv.at](mailto:melissa.moesebacher@bbg.gv.at)

##### Ausschreibungsmanagement

Christina Fuchs  
01/245 70 – 355

[christina.fuchs@bbg.gv.at](mailto:christina.fuchs@bbg.gv.at)

##### Juristische Begleitung

Mag. Klaus Richter  
01/245 70 – 445

[klaus.richter@bbg.gv.at](mailto:klaus.richter@bbg.gv.at)

## 6 Ansprechpartner für die BBG in Ihrer Organisation

Die folgenden Ansprechpartner sind für die Abwicklung dieses Projekts im besonderen Auftrag bei Ihnen im Haus vorgesehen. Die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Bekanntgabe dieser Daten wurden von Ihnen geprüft und liegen vor. Selbstverständlich ist ein Wechsel der Personen durch Sie nach kurzer Information an unser Key Account Management möglich.

|   | Fachliche Zusammenarbeit | Entscheidungen im Verfahren | Eskalationsstufe im Konfliktfall |
|---|--------------------------|-----------------------------|----------------------------------|
| Mag. Thomas Hager<br>02233 52232 72<br><a href="mailto:thomas.hager@pressbaum.gv.at">thomas.hager@pressbaum.gv.at</a> | ja                       | ja                          | ja                               |

## 7 Erforderliche Mitwirkung durch Ihre Organisation

Erfolgreiche Projektabwicklung bedarf Ihrer Mitwirkung, insbesondere sind die unten angeführten Leistungen durch Sie als Auftraggeber erforderlich bzw. zu erbringen.

In Ihrer Funktion als Auftraggeber definieren Sie Ihre spezifischen Anforderungen, wir unterstützen Sie mit unserem Fachwissen, gestalten die Ausschreibungsunterlagen und führen das Vergabeverfahren mit Ihnen durch.

Dabei sind wir in allen Verfahrensschritten auf Ihre Kooperation angewiesen. Selbstverständlich ist es unser Ziel als Dienstleister, ein Verfahren für Sie möglichst unkompliziert durchzuführen und durchgehend proaktiv Lösungen anzubieten. Insbesondere aufgrund der umfangreichen vergaberechtlichen Anforderungen ist ein laufender Austausch mit Ihnen – mitunter auch zu fordernden Themen und Entscheidungen – dennoch erforderlich. In diesem Zusammenhang dürfen wir Sie bitten, unsere beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Projekten im besonderen Auftrag zu berücksichtigen.

- Internes, kundenbezogenes Projektmanagement (Koordination, Abstimmung etc.)
- Zurverfügungstellung von Leistungsbeschreibungen in bearbeitbarer Dokumentenform (z.B. Microsoft Word oder Microsoft Excel)
- Erstellung des Leistungsverzeichnisses
- Teilnahme an den allenfalls erforderlichen Abstimmungsterminen mit der BBG
- Akzeptanz der elektronischen Rechnungslegung für die ausschreibungsgegenständlichen Leistungen an den Dienstleister der BBG durch den späteren Auftragnehmer (für den Empfang der Rechnung können Sie als Auftraggeber zwischen strukturiert elektronischer Rechnung, PDF-Dokument via E-Mail oder Printrechnung wählen)

- Zeitgerechte Bereitstellung der für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen erforderlichen Informationen
- Freigabe der Verfahrensunterlagen in den jeweiligen Phasen (in diesen Phasen ersuchen wir Sie als Auftraggeber um Rückmeldungen innerhalb von 5 Arbeitstagen, um die vereinbarte Zeitleiste nicht zu gefährden)
- Freigabe der einzelnen Verfahrensschritte und Entscheidungen innerhalb von 3 Arbeitstagen
- Mitarbeit beim Rückfragenmanagement (Fragebeantwortungen)
- Mitarbeit bei der Prüfung und Bewertung der Angebote (Bewertungskommission bei konzeptionellen Ausarbeitungen oder fachlicher Input bei einschlägigen Anforderungen)
- Teilnahme an Terminen zum Abschluss des Verfahrens
- Freigabe des Dokuments „Verfahrensabschluss“

## 8 Reporting im Projekt

**In Ihrem Sinne achten wir darauf, den geschätzten Aufwand bei planmäßigen Verfahrensablauf nicht zu überschreiten.** Mittels eines monatlichen, kostenfreien Stunden-Reports informieren wir Sie über den aktuellen Saldo und geben eine Einschätzung über den weiteren Stundenbedarf ab. Sollte eine Überschreitung der angebotenen Stunden notwendig werden, bedarf es auf Basis unserer Hinweispflicht Ihrer Freigabe, bevor das Vergabeverfahren fortgesetzt wird.

## 9 Angebotsgültigkeit

Die Gültigkeit dieses Angebotes ist mit 30 Tagen (bis 20.12.2020) befristet. Im Falle einer Beauftragung nach dieser Angebotsfrist bitten wir Sie um Verständnis dafür, dass eine neuerliche Angebotslegung und eine einvernehmliche Anpassung der Zeitleiste erforderlich werden können.

Bei Bedarf an einer Verlängerung der Angebotsgültigkeit bitten wir Sie, mit dem Key Account Management (siehe oben) Kontakt aufzunehmen.

## 10 Angebotsmodalitäten

### 10.1 Vertraulichkeit im Vergabeverfahren

Im Zuge der Abwicklung dieses Projekts im besonderen Auftrag informieren Sie als Auftraggeber in Hinblick auf die Vertraulichkeit, dass

- sowohl während als auch für den Zeitraum nach Abschluss der Ausschreibung sämtliche Informationen und Unterlagen, die Ihnen im Rahmen des Verfahrens bekannt werden oder übergeben bzw. anvertraut werden, vertraulich behandelt werden.
- beteiligte Mitarbeiter unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen unbeeinflusst und unbefangen mitwirken.
- sämtliche Unterlagen, die übergeben bzw. anvertraut werden oder aber an deren Erstellung mitgewirkt wird, so aufbewahrt werden, dass sie vor Zugriffen Dritter geschützt sind und auch nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Dritten gegenüber über sämtliche Informationen im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren Stillschweigen bewahrt wird.

Wir weisen darauf hin, dass dieses Vergabeverfahren eine hohe Bedeutung für Sie als Auftraggeber und die BBG als öffentlicher Einkaufsdienstleister hat und die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte einem reibungslosen und korrekten Verlauf entgegenstehen kann.

#### 10.2 Mögliche BBG-Leistungen nach Beendigung des Vergabeverfahrens

Ein klassisches Projekt im besonderen Auftrag endet mit der Beendigung des Vergabeverfahrens und geht damit in Ihren Verantwortungsbereich über. Als umfassender Einkaufsdienstleister bieten wir **nach gesonderter Beauftragung** eine Reihe an Services, die eine friktionsfreie Laufzeit des Vertrags bzw. der Vereinbarung unterstützen:

- 1) **Support im Vertrags- und Qualitätsmanagement** insbesondere in Hinblick auf Vertragsübergabegespräche, Evaluierung und Durchführung von Preisanpassungen, Durchführung von allfälligen Optionsziehungen, Übernahme des Reklamationsmanagements und Monitoring der Abrufe (Kontraktwertüberprüfung) und Laufzeit in Hinblick auf die laufende Gültigkeit der Abrufe.
- 2) **Durchführung von Audits** nach ISO-Norm vor Ort bei Ihnen oder beim Lieferanten durch ausgebildete Auditoren der BBG. Auslöser für diese Audits können sowohl Reklamationen als auch die Notwendigkeit von Optimierungen und Verbesserungen sein. Ein begleitendes Maßnahmen-Monitoring ist möglich.
- 3) **Nutzung unseres e-Shops für Ihre elektronischen Einkaufsprozesse** durch Einbindung einerseits dieses Vergabeverfahrens als auch andererseits Ihrer eigenen Vergaben und Verträge durch Nutzung der „Hosting-Möglichkeit“ unserer E-Procurement-Plattform.

Bitte kontaktieren Sie Ihren Key Account Manager bei Interesse an Leistungen nach Beendigung des Vergabeverfahrens.

#### 10.3 Zahlungskonditionen

Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzüge.

#### 10.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die beiliegenden Geschäftsbedingungen der BBG.

Es ist unser Ziel, mit diesem Angebot eine faire und geregelte Projektbasis für Sie als Auftraggeber zu schaffen und hoffen, Ihren Vorstellungen bestmöglich zu entsprechen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

**Wir freuen uns auf Ihren Auftrag und bitten Sie bei Einverständnis um Retournierung der folgenden Auftragserteilung.**

|   |  |   |
|---|--|---|
|  | Unterzeichner  | Gerhard Wiedeschitz   |
|   | Datum/Zeit-UTC   | 2020-11-20T09:27:06+01:00   |
|   | Prüfinformation  | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> |
| Hinweis   | Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument. |   |

Gerhard Wiedeschitz  
Key Account Manager

|   |  |   |
|---|--|---|
|  | Unterzeichner  | Mag. Gerhard Zotter   |
|   | Datum/Zeit-UTC   | 2020-11-20T11:03:21+01:00   |
|   | Prüfinformation  | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> |
| Hinweis   | Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument. |   |

Mag. Gerhard Zotter, MBA  
Geschäftsführer

Beilagen

- Auftragsbestätigung
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der BBG für Projekte im besonderen Auftrag

## 11 Auftragsbestätigung

An das Customer Service Center der  
Bundesbeschaffung GmbH  
Lassallestraße 9b  
1020 Wien

Tel.: +43 (1) 24570-0  
Fax: +43 (1) 24570-99  
E-Mail: vertrieb@bbg.gv.at

Gemäß Angebot Nr. **ANG-02681-B0C4T2 „Schulische Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung in der Volksschule Pressbaum“** wird die Bundesbeschaffung GmbH mit der Durchführung der angebotenen Leistungen beauftragt.

Weiters gebe ich folgende Informationen bekannt:

|                                       |
|---------------------------------------|
| <b>SAP Bestellnummer</b> <sup>1</sup> |
|---------------------------------------|

Datum:

Unterschrift:

---

<sup>1</sup> optional

## 12 Datenschutzerklärung der Bundesbeschaffung GmbH

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns anlässlich dieses Auftrages bzw. in Vorbereitung darauf angegeben haben, werden entsprechend den einschlägigen österreichischen und europäischen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

Rechtsgrundlage dafür sind gesetzliche Verpflichtungen, und zwar insbesondere die Verpflichtungen aufgrund des Bundesvergabegesetzes 2018, des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung GmbH (BB-GmbH-Gesetz) sowie der dazu ergangenen Verordnungen wie der Beschaffungscontrolling-Verordnung. Rechtsgrundlage ist weiters die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen.

Eine Weitergabe der im jeweiligen Einzelfall relevanten Daten an Dritte erfolgt nicht ohne Ihre vorherige Zustimmung. Soweit Sie uns eine Datenverwendung freiwillig gestattet haben, verarbeiten wir diese Daten nur auf Grundlage Ihrer Einwilligung und nur zu dem bei der Einwilligung jeweils angegebenen Zweck. Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Ein Widerruf hat zur Folge, dass wir Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt zu den genannten Zwecken nicht mehr verarbeiten.

Für einen Widerruf wenden Sie sich bitte an:

[vergabekompetenzcenter@bbg.gv.at](mailto:vergabekompetenzcenter@bbg.gv.at)

Wir speichern Ihre Daten nur so lange, bis der jeweilige Zweck erfüllt ist, zu dem sie erhoben wurden, und allfällige gesetzliche Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten abgelaufen sind. Für diese Datenverarbeitung ziehen wir Auftragsverarbeiter heran, mit denen eine Vereinbarung gemäß Artikel 28 DSGVO abgeschlossen wurde. Die Bundesbeschaffung GmbH setzt umfangreiche Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art ein, um einen Missbrauch der Daten zu verhindern.

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

Bundesbeschaffung GmbH  
Lassallestraße 9b, 1020 Wien  
[office@bbg.gv.at](mailto:office@bbg.gv.at)

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:  
[Vergabekompetenzcenter@bbg.gv.at](mailto:Vergabekompetenzcenter@bbg.gv.at)

### Rechtsbehelfsbelehrung der Bundesbeschaffung GmbH:

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, ersuchen wir um vorrangige Kontaktaufnahme mit unserem Datenschutzbeauftragten. Sie haben auch das Recht, sich bei der in Österreich zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Kontakt:

Österreichische Datenschutzbehörde  
Barichgasse 40-42  
1030 Wien  
Telefon: +43 1 52 152-0  
E: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)  
W: <http://www.dsb.gv.at>

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundesbeschaffung GmbH zur Abwicklung von Projekten im besonderen Auftrag**

### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Projekte im besonderen Auftrag. Projekte im besonderen Auftrag sind Vergabeprojekte, die von der Bundesbeschaffung GmbH (in weiterer Folge „BBG“ genannt) im Auftrag von einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern (in weiterer Folge „Auftraggeber“ genannt) gemäß den §§ 4 und 166 Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018 in der jeweils geltenden Fassung, sowie gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), BGBl. I Nr. 39/2001 in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden.
- 1.2 Für die vom sachlichen Geltungsbereich dieser Bedingungen umfassten Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und der BBG gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des konkreten Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von der BBG ausdrücklich schriftlich anerkannt.

### **2 Umfang des Auftrags / Stellvertretung**

- 2.1 Der Auftrag umfasst, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, das Projektmanagement der Ausschreibung sowie insbesondere die Gestaltung der Ausschreibungsunterlagen, die vergaberechtliche Prüfung und die administrative Abwicklung des gesamten Vergabeverfahrens (Veröffentlichung der Unterlagen, Fragenbeantwortung, Veröffentlichung der Zuschlagsentscheidungen u.ä.) durch die BBG.
- 2.2 Da die BBG als zentrale Beschaffungsstelle ex lege Partei des Nachprüfungsverfahrens ist, umfasst der Auftrag auch die Vertretung in einem Rechtsschutzverfahren. Die BBG hat das Recht, sich in einem solchen Rechtsschutzverfahren anwaltlich vertreten zu lassen. Der Auftraggeber wird die BBG anlässlich des Rechtsschutzverfahrens insbesondere in fachlicher Hinsicht unterstützen, indem er jedenfalls an der Erstellung der Stellungnahmen mitzuwirken hat und auf Verlangen der BBG als informierter Vertreter an den mündlichen Verhandlungen teilnehmen muss. Der Auftraggeber hat der BBG für die Vertretungshandlungen das gem. Angebot festgelegte Entgelt zu bezahlen und der

BBG jedenfalls die Kosten der anwaltlichen Vertretung und bei Obsiegen des Antragsstellers die von der BBG diesem zu erstattenden Pauschalgebühren zu ersetzen.

- 2.3 Die technische Beschreibung der ausschreibungsgegenständlichen Leistung sowie die Prüfung und Klärung notwendiger spezialrechtlicher Fragen obliegen dem Auftraggeber. Allenfalls vom Auftraggeber als notwendig erachtete Sachverständige oder sonstige externe Berater werden in Konsens mit der BBG vom Auftraggeber unter Vertrag genommen und abgerechnet.
- 2.4 Die konkrete Ausgestaltung der Ausschreibungsunterlagen, sowohl inhaltlich wie auch im Layout, erfolgt durch die BBG. Der Auftraggeber wird die BBG bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen bestmöglich unterstützen.
- 2.5 Mit Erteilung des Auftrages erteilt der Auftraggeber der BBG automatisch die Vertretungsbefugnis hinsichtlich aller im Vergabeverfahren zu setzenden Schritte. Die Vertretungsbefugnis endet mit Abschluss des Vergabeverfahrens.
- 2.6 Die BBG unterliegt hinsichtlich der Erfüllung ihres Auftrags den Weisungen des Auftraggebers. Die BBG wird sämtliche Verfahrensschritte – insbesondere Vertretungshandlungen gegenüber Dritten – jeweils im Vorfeld mit dem Auftraggeber abstimmen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, jegliche für das Vergabeverfahren relevante Handlungen über die BBG abzuwickeln bzw. im Vorfeld mit der BBG abzustimmen. Dies betrifft insbesondere die Kommunikation mit Interessenten, Bewerbern oder Bietern.

### **3 Aufklärungs-, Berichts-, Mitwirkungs- und Warnpflichten**

- 3.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der BBG auch ohne deren besondere Aufforderung sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung des Vergabeverfahrens von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen. Dazu zählt auch die zwingend erforderliche Angabe des für das Projekt vorgesehenen Budgets in der Beauftragung an die BBG, um den Vorgaben gemäß § 13 Abs. 1 und 3 sowie § 20 Abs. 4 BVergG 2018 zu entsprechen.
- 3.2 Während des Vertragsverhältnisses ist der Auftraggeber verpflichtet, der BBG alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages relevant sein können, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.
- 3.3 Die BBG verpflichtet sich, den Auftraggeber über die von ihr vorgenommenen Handlungen und relevanten Vorgänge im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 3.4 Sind Weisungen aus der Sicht der BBG für den Auftraggeber unzumutbar oder sogar nachteilig und könnten den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens gefährden, hat die

BBG vor deren Durchführung den Auftraggeber auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

- 3.5 Die BBG ist aufgrund § 5 Abs. 2 Z 3 Beschaffungscontrolling-Verordnung verpflichtet, die Auftragssummen aus Projekten im besonderen Auftrag zu erfassen. Der Auftraggeber erklärt sich daher mit Auftragserteilung damit einverstanden, dass entsprechende Berichtspflichten des Auftragnehmers, welcher die ausgeschriebene Leistung zukünftig erbringen wird, in den Ausschreibungsunterlagen festgeschrieben werden.
- 3.6 Nachstehende Daten müssen von der BBG erfasst werden:
- Vertrags- bzw. GZ-Nr.
  - Partnernummer
  - Abrufende Stelle
  - Datum der Bestellung
  - Datum der Lieferung
  - Rechnungsdatum
  - Rechnungsnummer
  - Abrufmenge
  - Mengeneinheit
  - Gegenstand der Lieferung oder Leistung
  - Abrufwert exkl. MwSt.
  - Steuersatz
  - Abrufwert brutto
- 3.7 Für den Fall, dass diese Daten vom jeweiligen Auftragnehmer nicht beigebracht werden, verpflichtet sich der Auftraggeber diese Daten - nach Aufforderung durch die BBG - an selbige zu übermitteln.

#### **4 Rechnungslegung des zukünftigen Auftragnehmers**

- 4.1 Die BBG ist ein Vorreiter im E-Procurement und daher bestrebt Vergabeverfahren und die Vertragserfüllung so weit wie möglich elektronisch abzuwickeln. Der Auftraggeber erklärt sich mit Auftragserteilung somit einverstanden, dass in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt wird, dass der zukünftigen Auftragnehmer die Datensätze zur Erstellung der Rechnungen elektronisch an die BBG übermitteln wird und die BBG die Rechnung in dem vom Auftraggeber gewünschten Format erstellen und übermitteln wird.
- 4.2 Für den Auftraggeber entstehen hierdurch keine Kosten.
- 4.3 Sofern der zukünftige Auftragnehmer sämtliche Rechnungsdatensätze elektronisch entsprechend den Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen der BBG übermittelt,

hat er seine Pflicht zur Berichterstattung gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 Beschaffungscontrolling-Verordnung erfüllt.

## **5 Schutz des geistigen Eigentums**

- 5.1 Die Urheberrechte an den von der BBG und ihren Mitarbeitern geschaffenen Ausschreibungsunterlagen sowie nachweislich von der BBG eingebrachtes ausschließliches Know-How verbleiben bei der BBG. Unterlagen, an denen die BBG Urheberrechte hält, dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden.
- 5.2 Ein Verstoß der Vertragsparteien gegen diese Bestimmungen berechtigt zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

## **6 Gewährleistung**

- 6.1 Die BBG verpflichtet sich, auftretende Fehler und Mängel anlässlich ihrer eigenen Leistungserbringung ohne zusätzlichen Entgeltsanspruch in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Auftraggeber zu beheben.
- 6.2 Ist eine Mängelbehebung nicht möglich bzw. für die BBG oder den Auftraggeber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder werden diese Mängel aus anderen Gründen nicht fristgerecht behoben, besteht kein Anspruch der BBG auf Ersatz der Aufwendungen für die mangelhaften Leistungsteile. Bereits geleistete Beträge werden zuzüglich Zinsen in der Höhe von 4% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p. a., vom Tag der Zahlung angerechnet, zurückgezahlt.
- 6.3 Entstehen Mängel jedoch aus Gründen, die außerhalb des Aufgabengebietes der BBG liegen bzw. aufgrund der Verwirklichung von Risiken, die der Auftraggeber trotz ausdrücklicher Warnung durch die BBG dennoch freiwillig eingegangen ist, so steht dem Auftraggeber kein wie immer geartetes Recht auf Gewährleistung zu.
- 6.4 Der erfolgreiche Abschluss des Vergabeverfahrens wird nicht gewährleistet. Die Aufhebung einzelner Entscheidungen durch die Rechtsschutzbehörden, die aufgrund von Festlegungen des Auftraggebers getroffen wurden, gilt keinesfalls als Mangel der Leistung.
- 6.5 Der Anspruch des Auftraggebers auf Gewährleistung erlischt sechs Monate nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

## **7 Haftung**

- 7.1 Die BBG haftet ausschließlich für Schäden, die von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- 7.2 Die BBG haftet nur gegenüber dem Auftraggeber, nicht gegenüber Dritten.
- 7.3 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, längstens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 7.4 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der BBG zurückzuführen ist.

## **8 Geheimhaltung / Datenschutz**

- 8.1 Die BBG ist zur absoluten Verschwiegenheit über alle ihr anvertrauten Angelegenheiten, die ihr im Zuge des Projektes zur Kenntnis gelangt sind, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Informationen, die sie über die Tätigkeit des Auftraggebers erhalten hat, verpflichtet.
- 8.2 Weiters verpflichtet sich die BBG, den gesamten Inhalt des Vergabeverfahrens sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung des Vergabeverfahrens zugegangen sind, geheim zu halten und Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 8.3 Die BBG ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind. Für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung haftet sie wie für ihr eigenes Verschulden.
- 8.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus.
- 8.5 Die BBG verpflichtet sich zur Einhaltung aller nationaler und europäischer Datenschutzbestimmungen und wird mit allfälligen Auftragsverarbeitern die notwendigen Vereinbarungen nach Art. 28 DSGVO abschließen.
- 8.6 Die BBG ist berechtigt, die ihr zur Verfügung gestellten Daten – einschließlich personenbezogener Daten – im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung des Auftrages oder die Wahrung gesetzlicher Aufgaben der BBG erforderlich ist. Die Veröffentlichung von Daten bzw. Übermittlung an die am Vergabeverfahren beteiligten Bewerber/Bieter erfolgt erst nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber. Der Auftraggeber leistet der BBG Gewähr, dass hierfür sämtliche

erforderlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne der nationalen und europäischen Datenschutzbestimmungen, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

- 8.7 Die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten der BBG, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der Auftraggeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 9 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, dürfen vom Auftraggeber für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages, der Wahrnehmung der dem Auftraggeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Dazu zählt insbesondere die Übermittlung von Daten an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen sowie der Europäischen Union nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

## 9 Entgelt

- 9.1 Der Auftraggeber wird der BBG den im Zuge des Projektes entstandenen tatsächlichen Aufwand gemäß den vereinbarten und in der Angebotslegung festgesetzten Personen- und Sachleistungen abgelten. Sofern nicht anders vereinbart, wird die BBG den angefallenen Aufwand jeweils zum Ende eines jeden Quartals abrechnen. Nach rechtskräftigem Zuschlag bzw. nach Beendigung des Projektes auf eine andere Weise, erfolgt eine Endabrechnung der angefallenen Leistungen.
- 9.2 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die von der BBG sorgfältig kalkulierte, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Aufwandsschätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Entgelts im ursprünglichen Angebot der BBG unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag zu sehen ist.
- 9.3 Treten Anzeichen auf, dass der tatsächliche Aufwand den geschätzten Wert übersteigen könnte, wird die BBG den Auftraggeber umgehend davon informieren.
- 9.4 Die BBG wird dem Auftraggeber Rechnungen mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen und übermitteln. Die Dokumentation des tatsächlich verrechneten Aufwandes wird beigelegt.
- 9.5 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Erhalt der Rechnung.
- 9.6 Zu dem der BBG gebührenden Entgelt sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die allenfalls erforderlichen und angemessenen Spesen (z.B. für Fahrtkosten, Reisekosten) sowie die im Namen des Auftraggebers entrichteten Barauslagen hinzuzurechnen. Fahrt- und Reisekosten sind nur bis zu jener Höhe ersatzfähig, wie sie vergleichbaren

Bundesbeamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes nach der jeweils geltenden Reisegebührenvorschrift gebühren.

- 9.7 Sofern der Auftraggeber ungerechtfertigt mit der Zahlung von Zwischenabrechnungen in Verzug gerät, ist die BBG von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

#### **10 Rechnungslegung**

- 10.1 Die BBG wird dem Auftraggeber grundsätzlich elektronische Rechnungen (e-Rechnungen) gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994, gemäß dem IKT-Konsolidierungsgesetz (IKTKonG), BGBl. I Nr. 35/2012 sowie den darauf beruhenden Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen oder im PDF/A-Format, legen.

#### **11 Zession**

- 11.1 Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag ist ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners unzulässig.

#### **12 Dauer des Vertrages / Auflösung**

- 12.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Vergabeprojekts.
- 12.2 Die BBG kann jedoch den Vertrag jederzeit aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen
- 12.3 wenn der Auftraggeber wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt; oder
- 12.4 wenn Weisungen des Auftraggebers gegen geltendes Recht verstoßen; oder
- 12.5 wenn ein Konkursantrag gegen den Auftraggeber mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- 12.6 Der Auftraggeber kann auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag jederzeit beenden. In diesem Fall hat dieser selbst für die Beendigung allfälliger offener Vergabeverfahren zu sorgen. Seitens der BBG erfolgt eine Endabrechnung aller noch offenen Forderungen.

#### **13 Schad- und Klagloshaltung**

- 13.1 Der Auftraggeber hat die BBG für alle Nachteile (z.B. Geldbuße), die der BBG aufgrund der auftrags- und weisungskonformen Verfahrensabwicklung entstehen könnten, schad- und klaglos zu halten. Die Schad- und Klagloshaltungspflicht bezieht sich auf alle

Aufwendungen, die der BBG aus oder aufgrund eines vom Auftraggeber zu vertretenden Umstands erwachsen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus bei Vertragsauflösung noch nicht abgeschlossenen Vergabeverfahren.

#### **14 Schlussbestimmungen**

- 14.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im gegenständlichen Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu zu machen bzw. gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 14.2 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.3 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 14.4 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.
- 14.5 Gerichtsstand für alle sich zwischen dem Auftraggeber und der BBG ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Wien.

Dr. Heiss  
SteuerberatungsgesmbH

Stadtgemeinde Pressbaum  
Hauptstraße 58  
3021 Pressbaum

Neulengbach, am 02.01.2014

Angebot zur steuerlichen Beratung

Sehr geehrter Herr Bgm. Schmidl-Haberleitner!

Sie haben uns ersucht, bezüglich der steuerliche Beratung ein Anbot zu erstellen. Wir möchten uns für das in uns gesetzte Vertrauen herzlich bedanken.

**Unser Leitbild**

Zielsetzung der Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH ist es, den Gemeinden und deren wirtschaftlichen Unternehmungen als verlässlicher und kompetenter Partner in sämtlichen steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Belangen zur Seite zu stehen.

**Zu Ihrer Anfrage dürfen wir folgendes Anbot legen:**

Die laufende Beratung wird auf der Grundlage gesonderter Beauftragung je nach Zeitanfall derzeit mit folgenden Stundensätzen verrechnet:

Steuerberater/Steuerexperte: € 100,00/Stunde

Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Alle oben angeführten Preise sind nach dem VPI 2010 wertgesichert und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise verändern sich jährlich zum 1. Jänner in dem Maße, in dem sich der als Basis heranzuziehende Index des Monats Oktober 2013 zum Index des Monats Oktober des dem 1. Jänner vorhergehenden Jahres verändert.

Für alle von uns erbrachten Leistungen gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011), die wir diesem Schreiben als Anlage beilegen, als vereinbart.

---

Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH, 3040 Neulengbach, Stocketer Straße 60  
Tel + 43 2772 510 25, E-mail office@steuerberatung-heiss.at, Web www.steuerberatung-heiss.at  
UID ATU68235858, FN 404670 d, IBAN AT04 3266 7000 0071 1663, BIC RLNWATWWPRB

Wir dürfen Sie bei Angebotsannahme ersuchen,

- dieses Angebot,
- Auftragsverhältnis und Vollmacht auf Seite 3 und
- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe auf Seite 8 firmenmäßig gefertigt zu retournieren.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben, stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung und zeichnen

mit freundlichen Grüßen

Dr. Ursula Riedmüller-Heiss  
Geschäftsführerin

**Beilagen:**

- Auftragsverhältnis und Vollmacht
- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

**Beauftragung**

Im Falle einer Beauftragung bitten wir Sie um Bestätigung sowie firmenmäßige Fertigung dieser Vereinbarung und Retournierung per Post.

Der Bürgermeister

Josef Schmid-Haberleitner

Unterschrift

SER 17.3.2014



Datum

  
SER Dr. J. Wiesböck

Vollmacht-(Auftrag-)geber: Stadtgemeinde Pressbaum

Finanzamt: 9 Finanzamt Wien 1/23

Steuernummer: .....53A/4878

### Auftragsverhältnis

Ich (Wir) beauftrage(n) Sie, auf Grund der Ihnen von mir (uns) zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Ihnen von mir (uns) erteilten Auskünfte, welche vollständig und richtig sind (auch im Sinne der jeweiligen Vollständigkeits- und Richtigkeitsformel der Finanzverwaltung, wie sie auf der letzten Seite der Steuererklärungsformulare festgehalten ist), mit der Durchführung aller Tätigkeiten, welche zur Erstellung meiner (unserer) Steuererklärungen bzw. deren Einreichung und Interpretation bei den zuständigen Finanzbehörden notwendig sind.

Weiters beauftrage(n) ich (wir) Sie, nach Maßgabe der weiteren Auftragsdetaillierung alle jene Maßnahmen und Rechtshandlungen zu setzen, welche zu meiner (unserer) steuerlichen und wirtschaftlichen Vertretung erforderlich oder nützlich erscheinen. Ebenso bezieht sich mein (unser) Auftrag auch auf die steuerliche Beratung sowohl im Zusammenhang mit Ihrer Vertretungstätigkeit für mich (uns) als auch die Grundzüge steuerlicher gesetzgeberischer Maßnahmen betreffend, worüber ich (wir) im Einzelfall mit Ihnen ein Einvernehmen herzustellen beabsichtige(n).

Ferner sind Sie berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages Dritter zu bedienen.

Die nähere Detaillierung des konkreten Inhaltes des Auftragsverhältnisses ist dem Anbot und der Vollmacht zu entnehmen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten für das Auftragsverhältnis die vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe in der derzeit gültigen Fassung (AAB 2011), veröffentlicht auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (<http://www.kwt.or.at>). Gemäß diesen wird, sofern nichts Anderes vereinbart ist, gemäß §§ 1004, 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Ich (Wir) anerkenne(n), dass Ihre Honorarnoten sofort nach Erhalt fällig sind.

Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen. Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrags- bzw. Vollmachtsverhältnis wird die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes für Handelssachen in St. Pölten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbart. Es gilt österreichisches Recht auch im Falle der Rück- und Weiterverweisung.

### Vollmacht

Im Sinne der obigen Ausführungen bevollmächtigte(n) ich (wir)

Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH  
Stocketer Straße 60  
3040 Neulengbach

mich (uns) als meinen (unseren) Vertreter in allen steuerlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Angelegenheiten gegenüber den zuständigen Behörden und Personen rechtsgültig zu vertreten, für mich (uns) Eingaben, Steuererklärungen etc. zu unterfertigen, Akteneinsicht zu nehmen sowie alles Ihnen in meinem (unserem) Interesse zweckdienlich Erscheinende zu verfügen, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzubringen und zurückzuziehen, Rechtsmittelverzichtserklärungen sowie verbindliche Erklärungen abzugeben, und überhaupt sämtliche durch die Abgabenvorschriften vorgesehenen Handlungen zu setzen, die ein Steuerpflichtiger vorzunehmen berechtigt bzw. verpflichtet ist.

Dies gilt auch für die Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten vor Arbeitsmarktverwaltungen im Zuge von Personalberatungen, die Vertretung in Angelegenheiten des Betriebsanlagenrechts gegenüber den Gewerbebehörden, sowie für Verfahren vor anderen Verwaltungsbehörden und den Verwaltungsgerichten gestützt auf den Berechtigungsumfang lt. § 3 WTBG, insbesondere § 3 Abs 1 Z 3 WTBG (Vertretung vor dem Verwaltungsgericht) sowie § 3 Abs 2 Z 3 (Sozialversicherung) und Z 7 (Behörden und Ämter) WTBG. Ebenso gilt diese Vollmacht auch für Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Gemäß Finanzstrafgesetz gilt diese Vollmacht auch für das Verfahren in Steuerstrafsachen als Verteidiger.

Ebenso gilt diese Vollmacht auch für alle Kassenangelegenheiten, die mit den Behörden abzuwickeln sind, wie Umbuchungs- und Rückzahlungsanträge, Übernahme von Geld und Geldeswert in meinem (unserem) Namen.

Die Vollmacht gilt entgegen § 1022 ABGB erster Satz über den Tod des Vollmachtgebers bzw. des Bevollmächtigten (in den Fällen der §§ 107 ff WTBG) hinaus. Schließlich gilt die Vollmacht auch nach etwaigen Umgründungen des Betriebes des Vollmachtgebers bzw. der Kanzlei des Bevollmächtigten mit dem jeweiligen Rechtsnachfolger weiter.

Es besteht auch das Recht zur Bestellung von Unterbevollmächtigten.

Gleichzeitig erteile(n) ich (wir) Ihnen Vollmacht zum Empfang von Schriftstücken, insbesondere der Abgabenbehörden, welche nunmehr ausschließlich dem Bevollmächtigten zuzustellen sind.

Durch die vorliegende Vollmacht werden noch etwa beim Finanzamt erliegende vorhergehende Vollmachten außer Kraft gesetzt. Diese Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf dem Finanzamt nicht schriftlich angezeigt worden ist, und verliert ihre Wirksamkeit nicht dadurch, dass die Steuernummer geändert oder ein anderes Finanzamt für meine (unsere) Steuersachen zuständig wird.

Ich (wir) bestätige(n) den Erhalt der Allgemeinen Auftragsbedingungen 2011 (AAB) sowie des Angebotes.

Pressbaum ..... am .....

Der Bürgermeister

Josef Schmid-Haberle

Stadtgemeinde Pressbaum  
Auftrag- und Vollmachtgeber

STR 173.2014



Dr. Heiss  
SteuerberatungsgesmbH

Stocketer Straße 60  
3040 Neulengbach

*Dr. Heiss*  
Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH  
Auftrag- und Vollmachtnehmer

*Wiesböck*  
STR 91 J. Wiesböck



KAMMER DER  
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

### Präambel und Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gütliche, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

### I. Teil

#### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehehl.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, dem Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die

Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigenattestaten schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitsklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

#### 5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Sowie darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorsehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Außerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsbüchlicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1166 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

- (1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471

ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

- (2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.
- (3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäschrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.
- (6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.
- (7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückteilen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.
- (8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhändergeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.
- (9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Dankkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

## 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.
- (3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

## 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

- (1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.
- (2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.
- (3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.
- (4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.
- (5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

## 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.
- (1) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
  - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
  - b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
  - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
  - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
  - e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein

- Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
  - die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
  - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
  - die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.
- (4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
- (5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. Teil

### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.
- (3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenermessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.
- (4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.
- (5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

### 21. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

### 22. Honorar und Honoraranspruch

- (1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.
- (2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.
- (3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.
- (4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.
- (5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.
- (6) Auf die Anwendung des § 834 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter

Unternehmern, wird verzichtet.

## 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

## III. Teil

### 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

## IV. Teil

### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatz-ansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über

das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder Ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art untrennbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungsfrist bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungsfristtermin wirksam.

Pressbaum, am .....

Der Bürgermeister

Josef Schmid-Haberleitner

Stadtgemeinde Pressbaum

STR 17.3.2014



Wiesböck  
SER DI J. Wiesböck

**Stadtratsitzung am 17.03.2014**

März 2014 a € 200,-, letzte Rate € 196,56, unter Verrechnung von Zinsen lt. BAO zustimmen.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Offenlegung der Vermögensverhältnisse das Ergebnis gebracht hat, dass eine sofortige Einhebung der gesamten Abgabenschuld mit erheblichen Härten i. S. d. § 212 Abs. 1 BAO verbunden wäre, wohingegen bei Bewilligung der Ratenzahlung die Gemeinde zu ihrem Geld kommen würde und eine Existenzgefährdung vermieden werden könnte.

**Entscheidung:**

**Dafür:** einstimmig

**Zu Top 7 - Auftragsvergabe: Steuerberatungsdienstleistungen** *Finanz*

**Sachverhalt:**

Pressbaum hat seit 2005 eine Steuerberatungsvollmacht (Kündigungsfrist 3 Monate) mit der NÖ. GBG, St. Pölten. Persönlicher Ansprechpartner war seit damals Dr. Raimund Heiss.

Frau und Herr Dr. Heiss sind mit Ende 2013 aus der NÖ. GBG ausgeschieden und haben in Neulengbach eine eigene Steuerberatungskanzlei eröffnet.

Da auch in der Vergangenheit mehrmals von der Fa. KS, Oberwart ein Gesprächstermin gewünscht wurde, wurden aus diesem Anlass Gespräche mit 3 Kanzleien geführt:

- Fa. KS – Oberwart
  - Firma mit gut 20 Mitarbeitern an drei Standorten
  - Tätigkeitsbereich vor allem Burgenland und Steiermark
  - Kosten: tw. Pauschalsätze, Stundensatz € 300,- brutto
- Fa. NÖ. GBG – St.Pölten
  - Umstrukturierung Ende 2013 (Hereinnahme von Deloitte) um auch andere Themenbereiche anbieten zu können
  - dzt. 4 Mitarbeiter; Vertretung von 250 Gemeinden, Tendenz fallend
  - Kosten: Stundensatz € 100,- brutto (valorisiert VPI)
- Fa. Dr. Heiss – Neulengbach
  - Gründung einer eigenen Kanzlei Ende 2013
  - dzt. 3 Mitarbeiter – 2 Arbeitsplätze noch geplant
  - zur Zeit 60 Vollmachten (50 % davon GesmbHs) – Tendenz stark steigend
  - Kosten: Stundensatz € 100,- (valorisiert VPI)

Die Einschätzung ergibt folgendes Bild:

- Bei einem Wechsel zur Fa. KS werden keine Vorteile gesehen, die Kosten werden im Vergleich zu derzeit ansteigen.

**Stadtratsitzung am 17.03.2014**

- Mit der Fa. NÖ. GBG besteht zwar zur Zeit eine Vereinbarung, doch ist der bisherige Bearbeiter und Kenner der Gemeinde ausgeschieden. Durch die Hereinnahme der Fa. Deloitte wird kein unmittelbarer Vorteil für den Bereich Steuerberatung gesehen.
- Die Fa. Dr. Heiss ist eine junge Firma, deren Geschäftsentwicklung langfristig (wie aber bei anderen auch) nicht abgeschätzt werden kann. Dr. Heiss ist ein profunder Kenner der Gemeinde Pressbaum und hat bisher für die Gemeinde (wenn auch unter einem anderen Arbeitgeber) hervorragende Arbeit geleistet. Die PKomm hat bereits zur Kanzlei von Dr. Heiss gewechselt.

Eine positive einstimmige Empfehlung des Finanzausschusses an den Stadtrat liegt vor.  
StR DI Wiesböck stellt den

**Antrag:**

Der Stadtrat möge die Vollmacht mit der NÖ.GBG zur steuerrechtlichen Beratung und Vertretung der Stadtgemeinde zum nächst möglichen Zeitpunkt lösen (Abklärung betreffend Kündigungsfrist) und die Steuerberatungskanzlei Dr. Heiss, Neulengbach beauftragen und eine diesbezügliche Vollmacht (jederzeit kündbar unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist) abzuschließen.

**Entscheidung:**

**Dafür:** einstimmig

**Zu Top 8 - Auftragsvergabe: Transkribieren von Akten**

**Abgesetzt !**

**Zu Top 9 – Personalangelegenheiten**

- **Kowald Erika** ist seit 01. Mai 2013 im Kindergarten 1 – derzeit mit 40 Wochenstunden - beschäftigt. Es liegt eine positive Dienstbeschreibung vor und wird die Verlängerung des Dienstverhältnisses auf weitere 6 Monate empfohlen.

StR DI Wiesböck stellt den

**Antrag:**

Der Stadtrat möge die Verlängerung des Dienstvertrages mit Frau Kowald Erika von 01.05.2014 bis 31.10.2014 beschließen.

**Entscheidung:**

**Dafür:** einstimmig

**Zu Top 10 - Vorberatung der Tagesordnungspunkte für die GR-Sitzung am 25.03.2014**

**Punkte für GR am 25.03.2014:**

**Öffentlicher Teil**

**Stattin Evelyn**

---

**Von:** Hager Thomas Mag.  
**Gesendet:** Dienstag, 1. Dezember 2020 09:23  
**An:** Hajek Andrea; nikolaus.niemeczek@gmail.com; Stattin Evelyn  
**Betreff:** WG: Stadtgemeinde Pressbaum: Bitte um 2 Angebote für die Begleitung einer unverbindlichen Markterkundung  
**Anlagen:** Angebot zur steuerlichen Beratung.pdf  
**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Erledigt

Liebe Andrea + Liebe Evelyn!  
Lieber Niki!

So, jetzt haben wir von Dr. Heiss auch einen Preis. Ich werde jetzt am Vormittag die Sitzungsvorlage fertig stellen und dann Evelyn bitten, sie als pdf an alle Mitglieder des Stadtrates + Niki elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Lieben Gruß  
Thomas Hager

---

**Von:** Office Heiss <Office@steuerberatung-heiss.at>  
**Gesendet:** Dienstag, 1. Dezember 2020 09:13  
**An:** Hager Thomas Mag. <Thomas.Hager@pressbaum.gv.at>  
**Betreff:** AW: Stadtgemeinde Pressbaum: Bitte um 2 Angebote für die Begleitung einer unverbindlichen Markterkundung

Sehr geehrter Herr Mag. Hager!

Ich darf Ihnen in der Anlage unser Angebot samt Beauftragung aus 2014 übermitteln.

Mit email vom 24.02.2020 haben wir der Stadtgemeinde Pressbaum eine Preisvalorisierung wie folgt mitgeteilt:

*„Wir sind stets bemüht, Ihre Aufgaben kompetent und schnellstmöglich auszuführen. Aber auch wir müssen der laufenden Preisentwicklung Rechnung tragen.“*

*Wie in unserem Angebot festgehalten, unterliegen unsere Stundensätze den Veränderungen des VPI 2010.*

*Ihre bisherigen Stundensätze waren auf Preisbasis der Indexzahl 108,4 Stand Oktober 2013 des VPI 2010 berechnet. Die neuen Stundensätze werden auf Preisbasis der Indexzahl 118,7 Stand Oktober 2019 des VPI 2010 ermittelt. Das ergibt nach sechs Jahren eine Preisänderung von +9,5%*

*Stundensatz Steuerberater 109,00 Euro/Stunde  
Stundensatz Buchhalter/Lohnverrechner 71,00 Euro/Stunde“*

Das bedeutet, dass unser **Stundensatz im Jahr 2020 bei € 109,00** zuzügl 20% USt liegt. Es wird möglicherweise für das Jahr 2021 wieder eine indexangepasste Erhöhung des Stundensatzes geben. Barauslagen oder Nebengebühren werden nicht verrechnet. Rabatte auf den Stundensatz sind leider auch nicht möglich.

Wir hoffen Ihnen hiermit gedient zu haben, stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Raimund Heiss

*Aufgrund einer amtlichen Änderung unserer bestehenden Adresse heißen wir Sie ab sofort in der*

*Rassbergstraße 1  
3040 Neulengbach*

*herzlich willkommen.*



Dr. Heiss  
Steuerberatung

Rassbergstraße 1  
3040 Neulengbach  
Tel +43 2772 510 25  
[Informationspflicht gem. Art 13 DSGVO](#)  
[www.steuerberatung-heiss.at](http://www.steuerberatung-heiss.at)

---

**Von:** Hager Thomas Mag. [<mailto:Thomas.Hager@pressbaum.gv.at>]

**Gesendet:** Dienstag, 1. Dezember 2020 06:26

**An:** Office Heiss <[Office@steuerberatung-heiss.at](mailto:Office@steuerberatung-heiss.at)>

**Betreff:** AW: Stadtgemeinde Pressbaum: Bitte um 2 Angebote für die Begleitung einer unverbindlichen Markterkundung

**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrter Herr Dr. Heiss!

Danke für Ihre Angebote.

Können Sie mir bitte Ihren Stundensatz Netto und Brutto angeben bzw. inwieweit Barauslagen und Nebengebühren zur Verrechnung kommen.  
Ebenso, ob Sie bei Überschreiten Ihrer Stundenschätzung einen Rabatt auf die darüber hinaus gehenden Stunden anbieten können?

Ich kenne Ihren Stundensatz nicht und brauche für die Sitzungsvorlage des Stadtrates bitte einen Preis für die Honorarstunde zum Vergleichen.

Danke + mit freundlichem Gruß

Thomas Hager  
Stadtgemeinde Pressbaum

---

**Von:** Office Heiss <[Office@steuerberatung-heiss.at](mailto:Office@steuerberatung-heiss.at)>

**Gesendet:** Montag, 30. November 2020 16:59

**An:** Hager Thomas Mag. <[Thomas.Hager@pressbaum.gv.at](mailto:Thomas.Hager@pressbaum.gv.at)>

**Betreff:** AW: Stadtgemeinde Pressbaum: Bitte um 2 Angebote für die Begleitung einer unverbindlichen Markterkundung

Sehr geehrter Herr Mag. Hager!

Vielen Dank dafür, dass Sie uns eingeladen haben, ein Angebot zur Begleitung zweier Markterkundungen der Stadtgemeinde Pressbaum zu legen.

In der Anlage übermitteln wir Ihnen unsere Angebote betreffend Begleitung zweier Markterkundungen der Stadtgemeinde Pressbaum samt AAB 2018.

Wir hoffen, Ihnen attraktive Angebote unterbreitet zu haben und würden uns über eine Beauftragung sehr freuen.

Bei Beauftragung ersuchen wir um firmenmäßige Fertigung und Retournierung.

Wir hoffen Ihnen hiermit gedient zu haben, stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Raimund Heiss

*Aufgrund einer amtlichen Änderung unserer bestehenden Adresse heißen wir Sie ab sofort in der*

*Rassbergstraße 1  
3040 Neulengbach*

*herzlich willkommen.*



Dr. Heiss  
Steuerberatung

Rassbergstraße 1  
3040 Neulengbach  
Tel +43 2772 510 25  
[Informationspflicht gem. Art 13 DSGVO](#)  
[www.steuerberatung-heiss.at](http://www.steuerberatung-heiss.at)

---

**Von:** Hager Thomas Mag. [<mailto:Thomas.Hager@pressbaum.gv.at>]

**Gesendet:** Dienstag, 17. November 2020 08:59

**An:** Office Heiss <[Office@steuerberatung-heiss.at](mailto:Office@steuerberatung-heiss.at)>

**Betreff:** Stadtgemeinde Pressbaum: Bitte um 2 Angebote für die Begleitung einer unverbindlichen Markterkundung

**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrter Herr Dr. Heiss!

Wie schon telefonisch vorbesprochen, bitte ich Sie um jeweils ein Angebot für Ihre Begleitung einer unverbindlichen Markterkundung für:

## Gemeinderatssitzung 2021-02-26

- a) Essen für beide Kindergärten, neue Kleinkindgruppen, schulische Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung in der Volksschule
- b) Durchführung der schulischen Nachmittagsbetreuung und der Ferienbetreuung in der Volksschule sowie Auswahl eines Betreibers für die neuen Kleinkindgruppen

Planung, Durchführung, Bewertung und Entscheidung soll vergleichbar wie in den Jahren 2010 und 2015 stattfinden.

Parallel dazu habe ich den Auftrag, auch Angebote von RA für Ausschreibungen gem. Bundesvergabegesetz 2018 einzuholen.

Der Stadtrat wird dann in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2020 entscheiden, in welcher Form die o. a. Leistungen ausgeschrieben werden.

Ich bitte um Ihre 2 Angebote **bis 30. November 2020** (einlangend auf der Stadtgemeinde – E-Mail: [thomas.hager@pressbaum.gv.at](mailto:thomas.hager@pressbaum.gv.at))

Herzlichen Dank + Liebe Grüße aus Pressbaum  
Thomas Hager  
Stadtgemeinde Pressbaum  
Tel. immer Vormittags: 02233 52232 72

Stadtgemeinde Pressbaum  
zH Herr Mag. Thomas Hager  
Hauptstraße 58  
3021 Pressbaum

Neulengbach, am 30.11.2020

Angebot zur Begleitung einer Markterkundung betreffend Essenlieferung

Sehr geehrter Herr Mag. Hager!

Sie haben uns gebeten, Ihnen ein Angebot für Leistungen im Zusammenhang mit der Begleitung einer Markterkundung betreffend Essenlieferung für beide Kindergärten, neue Kleinkindgruppen, schulische Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung in der Volksschule zu legen. Wir bedanken uns für diese Einladung und erlauben uns, wie folgt anzubieten.

### 1. Unsere Leistungen

Im gegenständlichen Anbot sind folgende Leistungen im Zusammenhang mit der Begleitung einer Markterkundung betreffend Essenlieferung enthalten:

- Unterstützung bei der Erstellung eines Anforderungsprofils
- Unterstützung bei der Erstellung eines Bewertungs- und Auswertungsprofils
- Erstellung der Auswertung

### 2. Unser Honorar

Unsere Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach dem angefallenen Zeitaufwand. Daraus ergibt sich eine Verrechnung nach den erforderlichen Leistungszeiten und Stundensätzen. Wir schätzen den Zeitaufwand für oben genannte Tätigkeiten auf 15 bis 20 Stunden. Es gelangen aber nur die tatsächlich geleisteten Stunden zur Verrechnung. Da das genaue Zeitausmaß derzeit nur vage abschätzbar ist, werden wir Ihnen, sobald wir erkennen, dass ein erhöhter Zeitbedarf notwendig ist, unverzüglich Mitteilung erstatten.

Die Abrechnung erfolgt nach Übermittlung der Auswertung, die Zahlung prompt ohne Abzug.

Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH  
Rassbergstraße 1, 3040 Neulengbach  
Telefon +43 2772 510 25  
office@steuerberatung-heiss.at  
www.steuerberatung-heiss.at

Firmenbuchnummer: FN 404670d  
Firmenbuchgericht: LG St. Pölten  
UID: ATU 68235858  
WT Code: 805982

Bankverbindung:  
Raiffeisenbank Wienerwald  
IBAN: AT04 3266 7000 0071 1663  
BIC: RLNWATWWPRB

### 3. Schlussbestimmungen

Für alle von uns erbrachten Leistungen gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018), die wir diesem Schreiben als Anlage beilegen und die Sie auch auf unserer Homepage ([www.steuerberatung-heiss.at](http://www.steuerberatung-heiss.at)) einsehen und downloaden können, als vereinbart.

Die Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH berät ausschließlich in Fragen des Steuerrechts, insbesondere in den oben angeführten Bereichen. Dies umfasst auch die (beschränkte) Beratung in Rechtsangelegenheiten, soweit diese mit den für den Auftraggeber durchzuführenden wirtschaftstreuhanderischen Arbeiten unmittelbar zusammenhängen (§ 3 Abs. 3 Z 1 WTBG), sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird.

Die Tätigkeit der Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH erstreckt sich aber nicht auf sonstige rechtliche Beratungsleistungen, d.h. insbesondere auch nicht auf die vom Beratungsumfang des § 3 Abs. 3 Z 1 WTBG (siehe oben) losgelöste rechtliche Prüfung von Verträgen oder der an uns übergebenen Informationen oder sonst mitgeteilten Sachverhalte. Die Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH geht davon aus, dass der Klient in dieser Hinsicht, falls erforderlich, anderweitig beraten wird.

Wir dürfen Sie bei Angebotsannahme ersuchen, dieses Angebot betreffend Leistungen im Zusammenhang mit der Begleitung einer Markterkundung betreffend Essenlieferung für beide Kindergärten, neue Kleinkindgruppen, schulische Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung in der Volksschule firmenmäßig gefertigt zu retournieren.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben, stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung und zeichnen

mit freundlichen Grüßen

Dr. Ursula Heiss  
Geschäftsführerin

### Beauftragung

Im Falle einer Beauftragung bitten wir Sie um Bestätigung sowie firmenmäßige Fertigung dieser Vereinbarung und Retournierung per Post.

Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH  
Rassbergstraße 1, 3040 Neulengbach  
Telefon +43 2772 510 25  
[office@steuerberatung-heiss.at](mailto:office@steuerberatung-heiss.at)  
[www.steuerberatung-heiss.at](http://www.steuerberatung-heiss.at)

Firmenbuchnummer: FN 404670d  
Firmenbuchgericht: LG St. Pölten  
UID: ATU 68235858  
WT Code: 805982

Bankverbindung:  
Raiffeisenbank Wienerwald  
IBAN: AT04 3266 7000 0071 1663  
BIC: RLNWATWWPRB



kompetent. effizient. flexibel.  
Einfach wird

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH  
Rassbergstraße 1, 3040 Neulengbach  
Telefon +43 2772 510 25  
office@steuerberatung-heiss.at  
www.steuerberatung-heiss.at

Firmenbuchnummer: FN 404670d  
Firmenbuchgericht: LG St. Pölten  
UID: ATU 68235858  
WT Code: 805982

Bankverbindung:  
Raiffeisenbank Wienerwald  
IBAN: AT04 3266 7000 0071 1663  
BIC: RLNWATWWPRB

Stadtgemeinde Pressbaum  
zH Herr Mag. Thomas Hager  
Hauptstraße 58  
3021 Pressbaum

Neulengbach, am 30.11.2020

Angebot zur Begleitung einer Markterkundung betreffend schulische  
Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung

Sehr geehrter Herr Mag. Hager!

Sie haben uns gebeten, Ihnen ein Angebot für Leistungen im Zusammenhang mit der Begleitung einer Markterkundung betreffend Durchführung der schulischen Nachmittagsbetreuung und der Ferienbetreuung in der Volksschule sowie Auswahl eines Betreibers für die neuen Kleinkindgruppen zu legen. Wir bedanken uns für diese Einladung und erlauben uns, wie folgt anzubieten.

## 1. Unsere Leistungen

Im gegenständlichen Anbot sind folgende Leistungen im Zusammenhang mit der Begleitung einer Markterkundung betreffend Durchführung der schulischen Nachmittagsbetreuung und der Ferienbetreuung in der Volksschule sowie Auswahl eines Betreibers für die neuen Kleinkindgruppen enthalten:

- Unterstützung bei der Erstellung eines Anforderungsprofils
- Unterstützung bei der Erstellung eines Bewertungs- und Auswertungsprofils
- Erstellung der Auswertung

## 2. Unser Honorar

Unsere Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach dem angefallenen Zeitaufwand. Daraus ergibt sich eine Verrechnung nach den erforderlichen Leistungszeiten und Stundensätzen. Wir schätzen den Zeitaufwand für oben genannte Tätigkeiten auf 20 bis 25 Stunden. Es gelangen aber nur die tatsächlich geleisteten Stunden zur Verrechnung. Da das genaue Zeitausmaß derzeit nur vage abschätzbar ist, werden wir Ihnen, sobald wir erkennen, dass ein erhöhter Zeitbedarf notwendig ist, unverzüglich Mitteilung erstatten.

Die Abrechnung erfolgt nach Übermittlung der Auswertung, die Zahlung prompt ohne Abzug.

Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH  
Rassbergstraße 1, 3040 Neulengbach  
Telefon +43 2772 510 25  
office@steuerberatung-heiss.at  
www.steuerberatung-heiss.at

Firmenbuchnummer: FN 404670d  
Firmenbuchgericht: LG St. Pölten  
UID: ATU 68235858  
WT Code: 805982

Bankverbindung:  
Raiffeisenbank Wienerwald  
IBAN: AT04 3266 7000 0071 1663  
BIC: RLNWAT33PRB

### 3. Schlussbestimmungen

Für alle von uns erbrachten Leistungen gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2018), die wir diesem Schreiben als Anlage beilegen und die Sie auch auf unserer Homepage ([www.steuerberatung-heiss.at](http://www.steuerberatung-heiss.at)) einsehen und downloaden können, als vereinbart.

Die Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH berät ausschließlich in Fragen des Steuerrechts, insbesondere in den oben angeführten Bereichen. Dies umfasst auch die (beschränkte) Beratung in Rechtsangelegenheiten, soweit diese mit den für den Auftraggeber durchzuführenden wirtschaftstreuhänderischen Arbeiten unmittelbar zusammenhängen (§ 3 Abs. 3 Z 1 WTBG), sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird.

Die Tätigkeit der Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH erstreckt sich aber nicht auf sonstige rechtliche Beratungsleistungen, d.h. insbesondere auch nicht auf die vom Beratungsumfang des § 3 Abs. 3 Z 1 WTBG (siehe oben) losgelöste rechtliche Prüfung von Verträgen oder der an uns übergebenen Informationen oder sonst mitgeteilten Sachverhalte. Die Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH geht davon aus, dass der Klient in dieser Hinsicht, falls erforderlich, anderweitig beraten wird.

Wir dürfen Sie bei Angebotsannahme ersuchen, dieses Angebot betreffend Leistungen im Zusammenhang mit der Begleitung einer Markterkundung betreffend Durchführung der schulischen Nachmittagsbetreuung und der Ferienbetreuung in der Volksschule sowie Auswahl eines Betreibers für die neuen Kleinkindgruppen firmenmäßig gefertigt zu retournieren.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben, stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung und zeichnen

mit freundlichen Grüßen

Dr. Ursula Heiss  
Geschäftsführerin

### Beauftragung

Im Falle einer Beauftragung bitten wir Sie um Bestätigung sowie firmenmäßige Fertigung dieser Vereinbarung und Retournierung per Post.

---

#### Datum

Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH  
Rassbergstraße 1, 3040 Neulengbach  
Telefon +43 2772 510 25  
[office@steuerberatung-heiss.at](mailto:office@steuerberatung-heiss.at)  
[www.steuerberatung-heiss.at](http://www.steuerberatung-heiss.at)

---

#### Unterschrift

Firmenbuchnummer: FN 404670d  
Firmenbuchgericht: LG St. Pölten  
UID: ATU 68235858  
WT Code: 805982

Bankverbindung:  
Raiffeisenbank Wienerwald  
IBAN: AT04 3266 7000 0071 1663  
BIC: RLNWATWWPRB



## Stadtgemeinde Pressbaum - Vergabeverfahren „Nachmittags- und Ferienbetreuung in der Volksschule Pressbaum“

---

### Angebot



## Allgemeine Projektbeschreibung



Die Stadtgemeinde Pressbaum beabsichtigt, die **Nachmittags- und Ferienbetreuung in der Volksschule Pressbaum** für die Dauer von 5 Jahren neu zu vergeben. Der geschätzte Auftragswert liegt derzeit bei **rund EUR 250.000,-- (exkl USt) pro Jahr**. Es handelt sich daher um eine Vergabe im sogenannten **EU-Oberschwellenbereich** (5 Jahre x EUR 250.000,-- = **EUR 1.250.000,--**).

Derzeitiger Auftragnehmer ist die Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH (in der Folge „**Hilfswerk NO**“). Die Leistungen des Hilfswerks NO umfassen die Organisation und Abwicklung der Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Pressbaum mit derzeit 7 Gruppen, wobei eine Erweiterung auf insgesamt 8 Gruppen absehbar ist, sowie die Ferienbetreuung im Sommer mit pädagogisch ausgebildetem Personal. Die Betreuung der SchülerInnen ist dabei in zwei wechselnde Blöcke aufgeteilt (Hausübungsblock und Freizeitblock). Das Mittagessen für die SchülerInnen wird von einem lokalen Gastronom geliefert, ist aber nicht Gegenstand der Ausschreibung.

Im Rahmen der Leistungserbringung hat der Auftragnehmer neben der **pädagogischen Betreuung** der SchülerInnen am Nachmittag die **gesamte organisatorische Abwicklung** zu übernehmen (zB Durchführung der An- bzw Abmeldungen mit den Eltern, Abwicklung der Essensbestellungen und der Essensverrechnung mit dem Gastronom und den Eltern, Mahnung und Inkasso der Elternbeiträge, Vorschreibung der Elternbeiträge, Organisation eines Elternabends, Versendung von Elternbriefe etc).



## Vergabestrategie

WER

NEUE LÖSUNGEN

SUCHT, MUß AUCH UM

DIE ECKE DENKEN

## Wahl der Verfahrensart



Im Hinblick auf das gegenständliche Projekt kommen folgende Verfahrensarten mit vorheriger EU-weiter Bekanntmachung in Frage:

- **„Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung“;**
- **„Offenes Verfahren“;**
- **„Offenes Verfahren - Bestbieterermittlung mit Qualitätssicherung“**  
(= Bestbieterermittlung mit Qualitätssicherung im Sinne einer 2-stufigen Bewertung in der Zuschlagsphase; vgl EuGH 20.9.2018, Rs C-546/16). Angebote, die eine festgelegte Mindestpunktzahl bei der qualitativen Bewertung (zB der geforderten Konzepte) nicht erreichen, werden ausgeschlossen (Abwehr von preislichen Dumpingangeboten). Der Angebotspreis wird daher nur bei den verbleibenden „qualitätsgesicherten“ Angeboten bewertet.

## Vor- und Nachteile der einzelnen Verfahrensarten



Zur Erleichterung der Festlegung der weiteren Vorgehensweise werden in der nachfolgenden Auflistung die **wesentlichen Vor- und Nachteile** der genannten Verfahrensarten tabellarisch dargestellt:

| Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung  | Offenes Verfahren  | Offenes Verfahren „Bestbieterermittlung mit Qualitätssicherung“  |
|--|--|--|
| <p><b>Q</b> <b>Längere Verfahrensdauer (ca 6 Monate)</b><br/>Das nicht offene Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung ist ein zweistufiges Vergabeverfahren. In der ersten Stufe werden die Teilnahmeanträge in einem Eignungs- und Auswahlverfahren geprüft.</p> <p>Die Angebotslegung und -bewertung erfolgt sodann in der zweiten Stufe des Verfahrens.</p> | <p><b>G)</b> <b>Kurze Verfahrensdauer (ca 4 Monate)</b><br/>Das offene Vergabeverfahren ist ein einstufiges Verfahren, bei dem die Eignungs- und Angebotsprüfung zeitlich zusammenfällt.</p> | <p><b>Kurze Verfahrensdauer (ca 4 Monate)</b><br/>Das offene Vergabeverfahren ist ein einstufiges Verfahren, bei dem die Eignungs- und Angebotsprüfung zeitlich zusammenfällt.</p> |

## Vor- und Nachteile der einzelnen Verfahrensarten



| Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung   | Offenes Verfahren  | Offenes Verfahren „Bestbieterermittlung mit Qualitätssicherung“  |
|---|--|--|
| <p><b>&lt;±) Keine Anonymität der Bieter</b><br/>Dem Auftraggeber ist die Identität der Bieter bereits ab der Öffnung der Teilnahmeanträge bekannt.</p>   | <p><b>0</b> <b>Anonymität der Bieter</b><br/>Dem Auftraggeber ist die Identität der Bieter bis zur Angebotsöffnung nicht bekannt.</p>  | <p><b>0</b> <b>Anonymität der Bieter</b><br/>Dem Auftraggeber ist die Identität der Bieter bis zur Angebotsöffnung nicht bekannt.</p>  |
| <p><b>&lt;±) Bestimmte Anzahl an Angeboten+ Qualitative Vorauswahl der Bieter</b><br/>Es wird nur eine vorab festgelegte Anzahl an gemäß den Auswahlkriterien bestgereihten Unternehmen zur Angebotsabgabe eingeladen. Die Anzahl der (maximal) einlangenden Angebote ist damit beschränkt. Die Bieter sind bereits qualitativ vorbewertet.</p> | <p><b>0</b> <b>Unbestimmte Anzahl an Angeboten</b><br/>Es wird eine unbestimmte Anzahl an Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Es ist nicht abschätzbar, wie viele Angebote bis zum Ende der Angebotsfrist einlangen werden.</p> | <p><b>0</b> <b>Unbestimmte Anzahl an Angeboten - ABER: Qualitative „Vorauswahl“ der Bieter</b><br/>Es wird eine unbestimmte Anzahl an Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Es ist nicht abschätzbar, wie viele Angebote bis zum Ende der Angebotsfrist einlangen werden, allerdings werden nur die „qualitätsgesicherten“ Angebote bewertet.</p> |

## Vor- und Nachteile der einzelnen Verfahrensarten



| Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung  | Offenes Verfahren  | Offenes Verfahren „Bestbieterermittlung mit Qualitätssicherung“  |
|--|--|--|
| <p><b>0</b> <b>Einschränkung von Preisdumping</b><br/>                     Es werden nur die bereits in der 1. Verfahrensstufe bewerteten Unternehmer zur Angebotslegung eingeladen („qualitative Vorbewertung der Bieter“). Das Risiko von qualitativ schlechten Angeboten zu niedrigen „Kampfpreisen“ ist daher eingeschränkt.</p> | <p><b>0</b> <b>Gefahr von Preisdumping</b><br/>                     Es besteht die Gefahr, dass einzelne Unternehmer sehr niedrige „Kampfpreise“ anbieten und - trotz niedriger Angebotsqualität- den Zuschlag erhalten.</p> | <p><b>0</b> <b>Einschränkung von Preisdumping</b><br/>                     Angebote, die eine vorab festgelegte Mindestpunktzahl bei der qualitativen Bewertung der Angebote (zB Konzepte) nicht erreichen, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Der Angebotspreis wird nur bei den verbliebenen „qualitätsgesicherten“ Angeboten bewertet (= Bestbieterermittlung mit Qualitätssicherung im Sinne einer 2-stufigen Bewertung in der Zuschlagsphase).</p> |

## Vorschlag: Wahl des Verfahrens



Wir schlagen die Durchführung eines **offenen Verfahrens** „**Bestbieterermittlung mit Qualitätssicherung**“ mit **vorheriger EU-weiter Bekanntmachung** vor.

Das **offene Verfahren** „**Bestbieterermittlung mit Qualitätssicherung**“ stellt sich - grob skizziert - wie folgt dar:

Das offene Verfahren „Bestbieterermittlung mit Qualitätssicherung“ ist ein **einstufiges Verfahren**, bei dem die Eignungs- und Angebotsprüfung zeitlich zusammenfällt. Es wird zunächst eine unbestimmte Anzahl an Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Angebote, die eine vorab festgelegte **Mindestpunktzahl bei der qualitativen Bewertung der Angebote** nicht erreichen, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen (**Qualitative „Vorauswahl“ der Bieter**). Der Angebotspreis wird in der Folge nur bei den **verbliebenen „qualitätsgesicherten“ Angeboten bewertet** (= Bestbieterermittlung mit Qualitätssicherung im Sinne einer 2-stufigen Bewertung in der Zuschlagsphase; EuGH 20.9.2018, Rs C-546/16).

## Vorschlag: Wahl des Vertrags



Gegenständlich ist es vorteilhaft, einen bedarfsgerechten Leistungsabruf sicherzustellen. Wir schlagen daher den Abschluss einer **Rahmenvereinbarung** vor. Einer **Rahmenvereinbarung** liegt zudem **keine Abnahmeverpflichtung** zugrunde, weshalb die Stadtgemeinde Pressbaum situationsbezogenen Leistungen beziehen kann, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein (es besteht weder eine Exklusivität des Vertragspartners für die von der Rahmenvereinbarung umfassten Leistungen, noch eine Pflicht der Stadtgemeinde Pressbaum zum Abruf bestimmter Leistungsvolumina).

Die Rahmenvereinbarung ist demnach ein **flexibles Vertragswerkzeug**, welches auch eine Reaktion auf neue Gegebenheiten ermöglicht (zB Änderungen hinsichtlich der Anzahl der SchülerInnen, die eine Nachmittags- und/oder Ferienbetreuung in Anspruch nehmen; Änderungen der Anforderungen bei der Organisation der Abwicklungsmodalitäten [zB Umsetzung bzw Wegfall von Covid-Maßnahmen] etc);

Mit dem **am besten bewerteten Bieter** wird **sodann** die **Rahmenvereinbarung für die Dauer von 4 Jahren** abgeschlossen, wobei der Bedarf des 5. Jahres am Ende der 4-jährigen Laufzeit abgerufen werden kann.

## Ablauf offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung



Die wesentlichen Verfahrensschritte stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Erstellung und Versendung der Ausschreibungsunterlagen (inklusive Eignungskriterien, Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien);
- Bekanntmachung;
- Fragenbeantwortung;
- Prüfung der Angebote anhand der Eignungskriterien („KG-Kriterien“);
- Bewertungskommissionssitzung zur Beurteilung der qualitativen Zuschlagskriterien **„Umsetzungskonzept“** und **„Präsentation und Fragenbeantwortung (Hearing)“** sowie Ermittlung der „qualitätsgesicherten“ Angebote;
- Ermittlung des **Bestbieters** anhand der Zuschlagskriterien (= Bestbieterermittlung mit Qualitätssicherung);
- **Mitteilung des beabsichtigten Abschlusses der Rahmenvereinbarung** („Zuschlagsentscheidung“);
- **Abschluss der Rahmenvereinbarung** mit dem Bestbieter („Zuschlagserteilung“).

## Vorschlag für die Zuschlagskriterien



Die Vergabe erfolgt nach dem **Bestbieterprinzip** (wirtschaftlich und technisch günstigstes Angebot). Neben dem **Angebotspreis** werden folgende **qualitative Zuschlagskriterien** bewertet (Vorschlag):

| Zuschlagskriterien                            | Punkte<br>(maximal) |
|---|---------------------|
| Angebotspreis                                 | 70                  |
| Umsetzungskonzept                             | 20                  |
| Präsentation und Fragenbeantwortung (Hearing) | 10                  |
| Summe   | 100                 |

Die Beurteilung des Umsetzungskonzepts sowie der Präsentation und der Fragenbeantwortung (Hearing) erfolgt durch eine **Kommission** (zumindest 2 unabhängige Mitglieder).

## Vorschlag für die Zuschlagskriterien -Angebotspreis



Im **wirtschaftlichen Zuschlagskriterium „Angebotspreis“** werden die Angebote der Bieter auf Grundlage des angebotenen Preises bewertet. Die Bewertung erfolgt gemäß nachstehender Formel:

$$\text{Punkte} = \text{Preismin} \times \text{Punkteerreichbar} / \text{PreisAngebot}$$

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| Preismin                        | Preis des niedrigsten Angebots von allen einlangenden Angeboten |
| <b>Preis</b> <sub>Angebot</sub> | Preis des jeweils zu bewertenden Angebots                       |



## Vorschlag: Qualitatives Zuschlagskriterium „Umsetzungskonzept“

Der Bieter hat basierend auf den in der Leistungsbeschreibung dargestellten Anforderungen ein Umsetzungskonzept auszuarbeiten. Dabei hat der Bieter insbesondere umfassend auf nachfolgende Themen einzugehen:

- **Finanzplan;**
- **Roadmap hinsichtlich der Organisation bzw Abwicklung;**
- **Personalkonzept.**

Beurteilt wird das Umsetzungskonzept im Hinblick auf folgende Subkriterien:

- **Art der Aufbereitung der Ausarbeitung (maximal 5 Punkte)** unter Berücksichtigung folgender beispielhaft angeführter Aspekte (keine Sub-Subkriterien):
  - Die Ausarbeitung ist übersichtlich strukturiert und leicht nachvollziehbar;
  - die Ausarbeitung ist in sich verständlich, plausibel und schlüssig aufgebaut;
  - die Ausarbeitung ist lesefreundlich formuliert und layoutiert.

## Vorschlag: Qualitatives Zuschlagskriterium „Umsetzungskonzept“



**Inhaltliche Qualität der Ausarbeitung (maximal 15 Punkte)** unter Berücksichtigung folgender beispielhaft angeführter Aspekte (keine Sub-Subkriterien):

- Die Ausarbeitung ist im Hinblick auf die Inhalte der übergebenen Projektgrundlagen, Rahmenbedingungen und Leistungsbilder vollständig und stimmig;
- die Einhaltung der gemäß Umsetzungskonzept zu zahlenden Beiträge (Elternbeiträge sowie Oährlicher] Zuschuss der Gemeinde) ist aus funktionaler, organisatorischer und wirtschaftlicher Sicht plausibel, praxistauglich, umsetzbar, effizient und zielführend;
- die organisatorische Umsetzung bzw Abwicklung ist aus funktionaler, organisatorischer und wirtschaftlicher Sicht plausibel, praxistauglich, umsetzbar, effizient und zielführend;
- die aufgezeigten Handlungsweisen sind im Hinblick auf die fachspezifischen Ausbildungen des eingesetzten Personals plausibel, praxistauglich, umsetzbar, effizient und zielführend;
- die Anwendbarkeit im Hinblick auf die Schaffung optimaler Entscheidungsgrundlagen für die Stadtgemeinde Pressbaum.

## Vorschlag: Qualitatives Zuschlagskriterium Präsentation und Fragenbeantwortung (Hearing)



Im Rahmen der Präsentation und Fragenbeantwortung (Hearing) wird jedem Bieter die Möglichkeit geboten, das Umsetzungskonzept der Bewertungskommission zu präsentieren.

Im Anschluss an die Präsentation werden von der Bewertungskommission zudem standardisierte Fragen zum gegenständlichen Projekt bzw zur gegenständlichen Leistungserbringung gestellt („Fragen-Antwort-Runde“).

Für die **Präsentation des Umsetzungskonzepts sowie die Fragenbeantwortung ist das benannte Schlüsselpersonal** heranzuziehen, wobei auch andere Bietervertreter anwesend sein dürfen. Ausführungen anderer Bietervertreter werden jedenfalls nicht bewertet.

## Vorschlag: Qualitatives Zuschlagskriterium Präsentation und Fragenbeantwortung (Hearing)



Beurteilt werden die **Präsentation und die Fragenbeantwortung** von der Bewertungskommission anhand folgender Aspekte (die keine Sub-Subkriterien darstellen):

- **Qualität der Präsentation (maximal 5 Punkte)**
  - Das Auftreten des Vortragenden und dessen Überzeugungskraft;
  - die erkennbare Sachkompetenz des Vortragenden und dessen Fähigkeit Inhalte zu vermitteln;
  - die Verständlichkeit und leichte Nachvollziehbarkeit der Präsentation;
  - die Einhaltung des vorgegebenen Zeitrahmens.
  
- **Qualität der Fragenbeantwortung (maximal 5 Punkte)**
  - Die Aufbereitung der Fragenbeantwortung, wobei auf eine Beantwortung in strukturierter und knapper Form abgestellt wird;
  - die Qualität der Fragenbeantwortung, wobei auf das Erkennen von Problemstellungen und das Aufzeigen von Lösungsansätzen abgestellt wird.

## Vorschlag: Beurteilung durch die Bewertungskommission



Jedes Subkriterium des Umsetzungskonzeptes, der Präsentation und der Fragenbeantwortung wird in Anlehnung an das Schulnotensystem in der Abstufung sehr gut (= bestmöglich), gut (= überdurchschnittlich), befriedigend (= durchschnittlich), genügend (= unterdurchschnittlich) und nicht genügend (= unzureichend) bewertet. Die vergebenen Noten werden sodann wie folgt in Punkte umgerechnet: 0 Punkte werden bei einem Subkriterium vergeben, wenn die zugehörigen Aspekte nicht genügend erfüllt sind. Die jeweiligen Maximalpunkte werden vergeben, wenn die zugehörigen Aspekte sehr gut erfüllt sind. Dazwischen werden die Punkte linear abgestuft vergeben (gut = 75% der maximalen Punkteanzahl, befriedigend= 50% der maximalen Punkteanzahl, genügend = 25% der maximalen Punkteanzahl).

- Die **Beurteilung des Umsetzungskonzepts** erfolgt durch die Kommission in gemeinsamer Diskussion. Dabei wird versucht, je Subkriterium eine gemeinsame Beurteilung der Ausarbeitung zu erzielen. Sofern die einzelnen Kommissionsmitglieder bei den Subkriterien unterschiedliche Beurteilungen vornehmen, werden die vergebenen Noten - wie oben dargestellt - in Punkte umgewandelt und zusammengezählt. Unter Berücksichtigung der Anzahl der Kommissionsmitglieder wird das arithmetische Mittel - auf zwei Kommastellen gerundet - gebildet. Daraus resultieren die bei diesem Subkriterium erzielten Punkte. Die Punktevergabe wird für jedes Subkriterium von der Kommission gemeinsam kurz verbal begründet. Im Fall abweichender Kommissionsmeinungen erfolgt eine verbale Einzelbegründung.
- Die **Beurteilung der Präsentation und der Fragenbeantwortung** erfolgt autonom durch jedes Mitglied der Kommission. Die vergebenen Noten werden in Punkte umgewandelt und zusammengezählt. Unter Berücksichtigung der Anzahl der Kommissionsmitglieder wird das arithmetische Mittel - auf zwei Kommastellen gerundet - gebildet. Daraus resultieren die bei diesem Subkriterium erzielten Punkte. Die Bewertung (Punktevergabe) der Subkriterien durch die Mitglieder der Bewertungskommission erfolgt bei der Beurteilung der Präsentation und der Fragenbeantwortung **autonom nach subjektiven Kriterien**. Eine **verbale Begründung der Punktevergabe der einzelnen Kommissionsmitglieder kann in diesem Fall unterbleiben** (siehe VwGH 21.1.2014, 2011/04/0133).

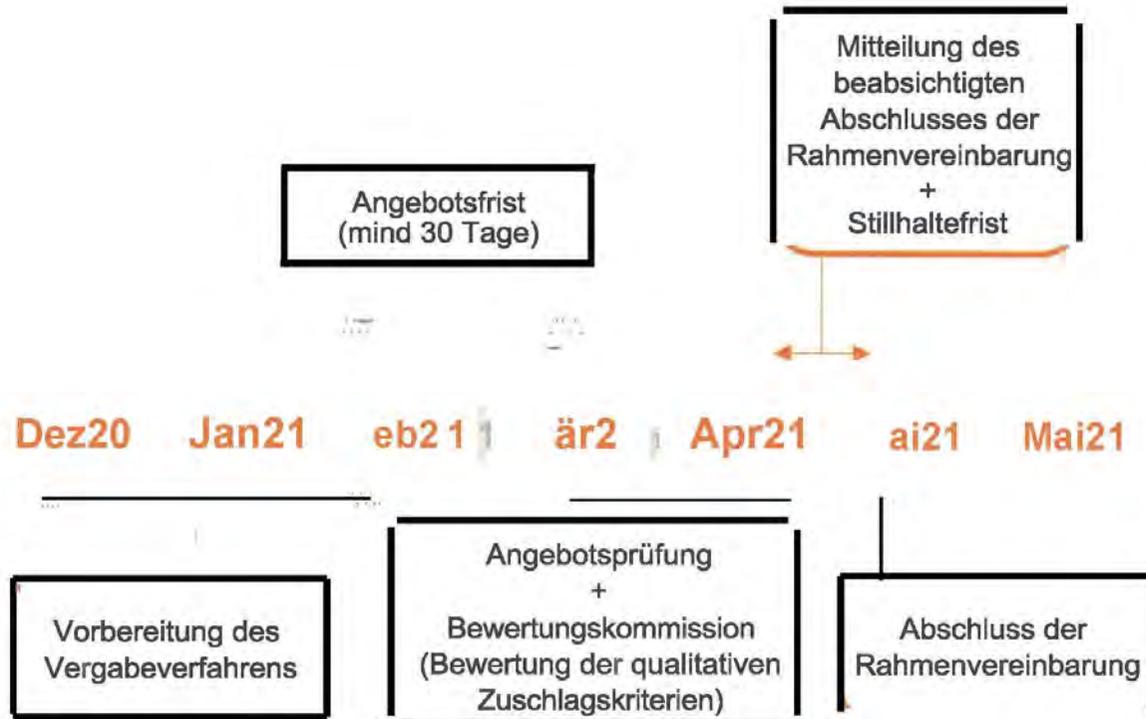


## Vergaberechtliche Zeitschiene und Aufwandschätzung



**NACHHALTIGES  
ARBEITEN VERLEIHT  
UNS JEDEN TAG  
FRISCHEN  
RÜCKENWIND**

## {Grob-)Übersicht über den zeitlichen Ablauf





## Honorar: Unsere Stundensätze und AGB

Im Hinblick auf unser Honorar kommen unsere **Stundensätze** gemäß der nachfolgenden Tabelle zur Anwendung Ueweils exklusive USt, Barauslagen und Nebenkostenpauschale):

| <b>Funktion</b>   | <b>Stundensatz<br/>(exkl USt)</b> |
|---|-----------------------------------|
| <b>Partner</b>  | <b>EUR 300,--</b>                 |
| <b>Rechtsanwalt / geprüfter Rechtsanwaltsanwärter</b>               | <b>EUR 280,--</b>                 |
| <b>Rechtsanwaltsanwärter mit Berufserfahrung und/oder großer LU</b> | <b>EUR 250,--</b>                 |
| <b>Rechtsanwaltsanwärter/ Juristischer Sachbearbeiter</b>           | <b>EUR 230,--</b>                 |
| <b>Backoffice / Projektassistenz</b>                                | <b>EUR 100,--</b>                 |

Übliche Barauslagen (Telefonate, Korrespondenz, Reisekosten innerhalb Wien etc) werden mit einer Nebenkostenpauschale von 5% vergütet.

Als Zahlungsziel werden 30 Tage netto ohne Skontoabzug vorgeschlagen. Die Abrechnung erfolgt jeweils monatlich im Nachhinein. Wir erbringen unsere Leistungen darüber hinaus zu den Konditionen der Allgemeinen Auftragsbedingungen der Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH, Version 1 - August 2018 (abrufbar unter [www.heid-partner.at/agb](http://www.heid-partner.at/agb)). Auf die Datenschutzerklärung wird ausdrücklich hingewiesen (abrufbar unter [www.heid-partner.at/dse](http://www.heid-partner.at/dse)).

## Honorar: Aufwandschätzung



Für die unsere Beratungsleistungen im gegenständlich skizzierten Vergabeprozess gehen wir von einem geschätzten Aufwand in einer Größenordnung von **EUR 25.000,--** (exkl USt, Nebenkostenpauschale und Barauslagen) aus.

Diese Honorarschätzung basiert auf den Erfahrungswerten unserer Kanzlei bei der Durchführung vergleichbarer Ausschreibungen und deckt ein „Full Package Service“ - die vollständige Abwicklung des Vergabeverfahrens - ab.

Wir weisen daraufhin, dass neben unseren Leistungen der rechtlichen Verfahrensbetreuung auch eine **technische Verfahrensbetreuung** (insbesondere für die technische Vorprüfung der Teilnahmeanträge und der Angebote sowie der Erstellung des technischen Prüfberichts) erforderlich ist. Diese erhöht die Verfahrensstabilität wesentlich (insbesondere in einem allfälligen Vergabekontrollverfahren) und kann AG-seitig oder durch externe Konsulenten besetzt werden. Gerne können wir bei Bedarf Vorschläge mit kooperativer Projekterfahrung erstatten.

## Honorar: Voraussetzungen für das Angebot



Bei der Berechnung unserer Aufwandschätzung sind wir von folgenden Prämissen ausgegangen:

- Das Angebot geht von einem „Regelverfahren“ aus, dessen Umfang und Komplexität vergleichbaren Ausschreibungen entspricht.
- Eine erforderliche Mitwirkung der Auftraggeberin sowie allfälliger weiterer externer Konsulenten wird vorausgesetzt.
- Das Honorarangebot umfasst die Prüfung von maximal 5 Teilnahmeanträgen und 3 Angeboten (ohne vertiefte Angebotsprüfung).
- Die Vertretung vor Vergabekontrollbehörden ist von der Aufwandschätzung nicht umfasst.
- Wir sind berechtigt, das Projekt gegenüber weiteren (potenziellen) Kunden als Referenz anzuführen sowie im Rahmen von PR-Maßnahmen zu nutzen.



## Heid & Partner: Die Lebenszykluskanzlei in Stichworten



*W* **FIL BEIDE SEITEN  
MEHR ERREICHEN,  
WENN SIE  
IHRE ENERGIE  
PARTNERSCHAFTLICH  
EINSETZEN.**

## Die Lebenszykluskanzlei in Stichworten



- Spezialkanzlei für öffentliches Wirtschaftsrecht
- 15 Juristen und 25 Mitarbeiter
- Niederlassungen in Wien und Innsbruck
- Exklusiver Kooperationspartner der GemNova
- Gründungsmitglied der IG Lebenszyklus Bau und Mitglied in ÖNORM-Ausschüssen
- Herausgeber „BVerG 2018“ - erster Kommentar zum Bundesvergabegesetz 2018 (Heid / Reisner / Deutschmann / Hofbauer)
- Herausgeber Handbuch Vergaberecht (1. - 4. Auflage)

## Die Lebenszykluskanzlei in Stichworten



- Herausgeber „Info Plus - BVergG 2018“ und „Vergabeinfoletter (VIL)“
- Betreiber der E-Plattform „heid.vemap.com“
- aktuelle Top-Rankings im Vergaberecht und im öffentlichen Wirtschaftsrecht (Trend, Juve, The Legal 500, Chambers and Partners)



## Ansprechpartner



Als direkte Ansprechpartner bei diesem Projekt stehen Ihnen unsere Partner RA Dr. Stephan Heid und RA Mag. Berthold Hofbauer sowie unsere Mitarbeiterin Mag. Tanja Viertier zur Verfügung.



**Dr. Stephan Heid**  
Rechtsanwalt/Partner



**Mag. Berthold Hofbauer**  
Rechtsanwalt/Partner



**Mag. Tanja Viertier**  
Juristische Mitarbeiterin

Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH **E-Mail:** [office@heid-partner.at](mailto:office@heid-partner.at) **Internet:** [www.heid-partner.at](http://www.heid-partner.at)

### **Kanzleisitz:**

1030 Wien, Kundmangasse 21  
Tel: +43 (0)1 9669 786, Fax: +43 (0)1 9669 790

### **Niederlassung**

6020 Innsbruck, Adamgasse 7a  
Tel: +43 (0)50 4711 90

### **Sprechstelle**

6372 Oberndorf in Tirol, Knappenweg 18

30.11.2020

[www.heid-partner.at](http://www.heid-partner.at)



30.11.2020

[www.heid-partner.at](http://www.heid-partner.at)

## **zu Top 4 – Förderung Nachmittagsbetreuung Grundsatzbeschluss**

**Sachverhalt** (vorbereitet von StR Niemeczek BSc/M.Riedinger)

Um Abläufe für Politik und Verwaltung zukünftig zu vereinfachen und zu optimieren, wäre es möglich für immer wiederkehrende Förder-Ansuchen betreffend die Nachmittagsbetreuung an unseren Landeskindergärten, einen Grundsatzbeschluss zu erwirken.

Folgender Vorschlag dazu: Zu den Förderansuchen gibt es Förderrichtlinien, welche mit einer Einkommenstabelle ausgestattet sind. Mit dieser Tabelle lässt sich exakt zuordnen, für wen eine Förderung in Frage kommt und für wen nicht.

Wie bisher sollen von der Verwaltung im Vorfeld sämtliche Ansuchen dazu geprüft werden.

Eine Behandlung im zuständigen Ausschuss mit einer Gemeinderatsentscheidung sollte nur mehr im Anlassfall (bei keiner eindeutigen Sachlage), erfolgen.

Der alte Gemeinderatsbeschluss dazu vom 28. 02. 2018, Top 12 wäre aufzuheben.

## ***Zu Top 12 – Änderung der Förderrichtlinien Kindergarten – Nachmittagsbetreuung***

***Sachverhalt: vorbereitet von StR Heise/R.Berger***

*Kindergarten Förderung der Nachmittagsbetreuung*

*Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2017 (Top 18) wurden die neuen Förderrichtlinien beschlossen. Pkt. 8 dieser Richtlinien soll dahingehend abgeändert werden, dass die Vorschreibung des reduzierten Nachmittagsbetreuungsbeitrages wie bisher zweimonatlich erfolgen soll. Dies ist eine einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Schulen-Kindergärten und Bildung vom 16.01.2018 Top 6.*

*Dazu wäre der aktuelle (28.06.2017 Top 18) Gemeinderatsbeschluss aufzuheben und die abgeänderte Version neu zu beschließen.*

*Text Pkt. 8 der Förderrichtlinien vom 22.05.2017 mit der gewünschten Textanpassung in rot.*

*(8) Der Antrag ist frühestens mit Beginn des Kindergartenjahres und spätestens bis 31.3. für das laufende Kindergartenjahr zu stellen. ~~Die Auszahlung erfolgt im Monat Juni des Kalenderjahres.~~ Die Vorschreibung des reduzierten Nachmittagsbetreuungsbeitrages erfolgt wie bisher zweimonatlich*

StR Heise stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge den Beschluss vom 28.06.2017/Top 18 aufheben und folgende Richtlinien beschließen:

**Richtlinie für den Kostenbeitrag und zur Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten:**

Auf Grund der Höhe des Familieneinkommens wird die Höhe des Kostenbeitrages für die Früh-, Spät- und Nachmittagsbetreuung des Kindes (Kinder) um 30 bzw. 75 Prozent laut Tabelle reduziert:

| <b>EINKOMMENSTABELLE NETTO</b>                                 |                           |                           |                           |                    |
|--|---------------------------|---------------------------|---------------------------|--------------------|
| <b>F A M I L I E mit Kindern im Kindergarten</b>               |                           |                           |                           | <i>Reduzierung</i> |
| <i>1 Kind</i>  | <i>2 Kinder</i>           | <i>3 Kinder</i>           | <i>4 Kinder oder mehr</i> | <i>Prozentsatz</i> |
| <i>bis € 2.000,-<br/>-</i>                                     | <i>bis €<br/>2.350,--</i> | <i>bis €<br/>2.800,--</i> | <i>bis €<br/>3.250,--</i> | <i>75 %</i>        |
| <i>bis € 2.400,-<br/>-</i>                                     | <i>bis €<br/>2.750,--</i> | <i>bis €<br/>3.200,--</i> | <i>bis €<br/>3.650,--</i> | <i>30 %</i>        |
| <b>A L L E I N E R Z I E H E R mit Kindern im Kindergarten</b> |                           |                           |                           |                    |
| <i>1 Kind</i>  | <i>2 Kinder</i>           | <i>3 Kinder</i>           | <i>4 Kinder</i>           | <i>Prozentsatz</i> |
| <i>bis € 1.400,-<br/>-</i>                                     | <i>bis €<br/>1.750,--</i> | <i>bis €<br/>2.200,--</i> | <i>bis €<br/>2.650,--</i> | <i>75 %</i>        |
| <i>bis € 1.800,-<br/>-</i>                                     | <i>bis €<br/>2.150,--</i> | <i>bis €<br/>2.600,--</i> | <i>bis €<br/>3.050,--</i> | <i>30 %</i>        |

(1) Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Kind und alle im Haushalt lebenden Familienmitglieder den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Pressbaum haben. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten.

(3) Als Einkommen gilt:

1. bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe,

2. bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer) maßgebend,

wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtinnen/Land- und Forstwirte 4,16% des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

(4) Das Einkommen ist nachzuweisen:

1. bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,

2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirtinnen/Landwirte ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

(5) Bei der Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise beigebracht oder verlangt werden.

(6) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, **unverzüglich** jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung der Stadtgemeinde Pressbaum schriftlich anzuzeigen.

(7) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben das von der Stadtgemeinde Pressbaum zur Verfügung gestellte Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen zur Bewilligung der Förderung vorzulegen.

(8) Der Antrag ist frühestens mit Beginn des Kindergartenjahres und spätestens bis 31.3. für das laufende Kindergartenjahr zu stellen. ~~Die Auszahlung erfolgt im Monat Juni des Kalenderjahres.~~ **Die Verschreibung des reduzierten Nachmittagsbetreuungsbeitrages erfolgt wie bisher zweimonatlich**

(9) Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme sind der Stadtgemeinde Pressbaum umgehend schriftlich anzuzeigen.

(10) Werden Förderungen aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, sind diese über Aufforderung der Stadtgemeinde Pressbaum von der Förderempfängerin/vom Förderempfänger unverzüglich rück zu erstatten oder können auf bereits bewilligte Förderungen angerechnet werden.

**Entscheidung:**

**Dafür: einstimmig**

StR Niemecek BSc stellt den

### **Antrag**

- a) Die Ausschussempfehlung dazu lautet, der Gemeinderat möge für zukünftige Förderansuchen zur Nachmittagsbetreuung für unsere Landeskinderergärten

einen Grundsatzbeschluss fassen, dass nach exakter Prüfung durch die Kindergartenverwaltung dazu, eine Förderung durch die Kindergartenverwaltung zu- oder abgesagt werden kann.

Bei Ansuchen mit nicht eindeutiger Sachlage, sind diese wie bisher, im zuständigen Ausschuss zu behandeln und für eine Entscheidung durch den Gemeinderat vorzubereiten.

**Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Stimmenthaltung: WIR!**

**Wortmeldungen: StR Kalchhauser, GR Fahrner, StR Gruber, StR Niemeczek Bsc, GR Ing. Pintar, Vizebgm. Polzer,**

**Mehrheitlich angenommen**

**zu Top 5 – Förderansuchen Sacre Coeur**

**Sachverhalt** (vorbereitet von StR Niemeczek BSc/M.Riedinger)

Es liegt ein Ansuchen in der Höhe von € 19.813,50 der Erzdiözese Wien zur Personalkosten-Förderung für den Volksschul-Hort für 7 Gruppen im Sacre Coeur Pressbaum, für den Zeitraum 9/2020 bis 02/2021 vor.

Da es lt. Pflichtschulgesetz der Standortgemeinde obliegt, den entsprechenden Bedarf festzustellen, wurden dazu von der Erzdiözese Wien die Kinder-Gesamtanzahl sowie die Kinder aus Pressbaum angefordert.

Es handelt sich dabei um insgesamt 149 Kinder.

Die aktuelle Bedarfsfeststellung dazu ergab, dass lediglich „**25**“ Kinder mit Wohnsitz in 3021 Pressbaum den VS-Hort im Sacre Coeur Pressbaum besuchen.16,7,%

Eine Bedeckung ist unter der HHSt 1/230000-755000 gegeben.

StR Niemeczek BSc stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, eine Förderung lediglich für die 25 Pressbaumer Kinder im Volksschul-Hort im Sacre Coeur Pressbaum auszubezahlen.

Es handelt sich dabei um einen Betrag von € 3.324,41 statt den angesuchten € 19.813,50.

**Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit des GR**

**Stimmenthaltung: SPÖ, WIR!**

**Wortmeldungen: StR Gruber (Stellungnahme der Fraktion SPÖ liegt bei), Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR Kalchhauser, StR Auer, StR Niemeczek BSc, Mehrheitlich angenommen**

*Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 2021*

*„Pro Pressbaum“ SPÖ nimmt zum Tagesordnungspunkt 5 wie folgt Stellung.*

*5.Förderung Sacre Coeur VS-Hort*

***Stimmenthaltung von „Pro Pressbaum“ SPÖ***

***Begründung:***

*Die Stimmenthaltung der Fraktion von „Pro Pressbaum“ SPÖ bedeutet keine grundsätzliche Ablehnung der Förderung.*

*Da aber dem Gemeinderat immer wieder berichtet wird, das eine Zustimmung verpflichtend ist, ersuchen wir dazu, um eine schriftliche Stellungnahme von der zuständigen Stelle der NÖ Landesregierung.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Alfred Gruber  
Stadtrat*

zu Top 6 - Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

**Dringlichkeitsantrag  
für die Gemeinderatssitzung vom 26.02.2021**

**Betreff:** Blasmusik Tullnerbach  
Finanzielle Unterstützung  
Möglichkeit der Umbenennung in „Blasmusik „Tullnerbach –  
Pressbaum“

**Bezug:** Bürgermeistertreffen vom 22.02.2021  
Gespräch 22.02.2021 mit Obmann Blasmusik Weichinger Stefan

**Sachverhalt:**

Auf Grund der historischen Entwicklungen greifen die beiden Gemeindegebiete Tullnerbach und Pressbaum sehr stark ineinander. Aus diesem Umstand heraus haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte sehr viel Gemeinsamkeiten in den unterschiedlichsten Bereichen (z.B. gemeinsame Schulverbände) ergeben. Eine dieser Gemeinsamkeiten betrifft die „BLASMUSIK TULLNERBACH“, welche sich schon immer über die Gemeindegrenzen hinweg aus Mitwirkenden und Vereinsmitgliedern aus Pressbaum und Tullnerbach zusammensetzte. Diese unterstützt unsere Stadtgemeinde immer wieder bei den unterschiedlichsten Anlässen, wo die Anwesenheit einer Blasmusik traditionell erforderlich ist (z.B. Allerheiligen).

Die seit vielen Jahren unter Pressbaumer Obmannschaft stehende Blasmusik Tullnerbach, hat sich zu einem Blasmusikverein mit hervorragendem musikalischem Renommee entwickelt und ist deshalb auch immer wieder von Pressbaum mit Subventionen unterstützt worden. Bedingt durch die Corona-Krise aber auch auf Grund des hohen spielerischen Niveaus der Blasmusik Tullnerbach wird vom Blasmusikverein eine bessere Planbarkeit für die Zukunft angestrebt.

Im Bereich der Räumlichkeiten ist diese Planbarkeit durch die kostenlose Bereitstellung der Vereinsräumlichkeiten durch die Gemeinde Tullnerbach gegeben. An die Stadtgemeinde Pressbaum ergeht nun das Ersuchen, diese Planbarkeit durch eine jährliche Subvention in der Höhe von € 7.000,- für die nächsten 10 Jahre zu unterstützen. Die Blasmusik Tullnerbach würde sich bereit erklären, 5 x im Jahr, kostenlos, ihr musikalisches Können, bei musikalischen Ereignissen in Pressbaum unter Beweis zu stellen und den Vereinsnamen von „BLASMUSIK TULLNERBACH“ auf „BLASMUSIK TULLNERBACH PRESSBAUM“ abzuändern, dadurch soll ein höherer Identifikationsgrad zwischen den Bürgerinnen und Bürgern von Tullnerbach und der Stadtgemeinde Pressbaum erreicht werden.

**Bedeckung:** Subventionen

**Antrag**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum fasst den Grundsatzbeschluss den Verein „Blasmusik Tullnerbach“ in den nächsten 10 Jahren, zu den im Sachverhalt angeführten Bedingungen, mit einer Jährlichen Subvention in der Höhe von € 7.000,- zu unterstützen. Diesbezüglich soll eine Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum und dem Verein „BLASMUSIK TULLNERBACH“ abgeschlossen, durch den Ausschuss für Finanzen und die Gemeindeverwaltung vorbereitet und schlussendlich dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Josef Schmid-Haberleitner  
Bürgermeister



**Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Stimmhaltung: GR Ing. Woletz, GR Dr. Großkopf**

**Wortmeldungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR Gruber, GR Dr. Großkopf,  
Vizebgm. Polzer, GR Ing. Strombach, Vizebgm. Sigmund, StR Naber MA MSc,  
StR Auer, GR Fahrner, GR Ing. Pintar, GR Ing. Woletz,  
Mehrheitlich angenommen**

**Dringlichkeitsantrag  
für die Gemeinderatssitzung vom 26.02.2021**

**Betreff:**            **Anschaffung von Software für die Wasserablesung**  
**Bezug:**            **Ersuchen des Bauamtes**  
**Dringlichkeit:**    **Die Dringlichkeit ergibt sich aus der notwendigen Vorlaufzeit im Zusammenhang mit der Bestellung und der Umsetzung im Zusammenhang mit der nächsten Wasserablesung.**

Die Stadtgemeinde Pressbaum verwendet derzeit im Wasserbereich, für den Zählertausch, das System SYMVARO Waterloo und ist damit sehr zufrieden.

Die Zählerablesung erfolgt derzeit aber über eine andere Software, was sehr kompliziert ist.

Es ergeht daher das Ersuchen für die nächste Zählerablesung die Software für den Zählertausch von der Fa. SYMVARO Waterloo durch die Software für die Zählerablesung (ebenfalls Fa. SYMVARO Waterloo) zu ergänzen.

Kosten: Anschaffung der Software € 2.500.-  
          Laufend ca. € 970.- pro Jahr

Bedeckung ist laut Mitteilung des Bauamtes (Bauamtsdirektor Werner Dibl) gegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum fasst den Beschluss, das derzeit im Trinkwasserbereich (Wasser) in Verwendung befindliche Zählertauschsystem der Firma SYMVARO Waterloo, durch eine zusätzliche Software der Firma SYMVARO Waterloo für die Zählerablesung zu ergänzen. Die Kosten für die Anschaffung der Software betragen einmalig € 2.500.-, die laufenden jährlichen Kosten betragen ca. € 970.-

Dafür:

Dagegen:

Stimmhaltung:

**Josef Schmid-Haberleitner**

**Bürgermeister**

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

**Wortmeldungen: GR DR. Großkopf,**

**zu Top 7 - Bericht**

**GR Stejskal:** Fraktion ÖVP gratuliert dem Bgm. zu seinem 60sten Geburtstag mit einem Video.

Bgm bedankt sich bei dem GR für all die Glückwünsche.

**GR Leininger:** Natur im Garten Online-Vortrag – Plakate werden ausgehängt

**Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 19:00 Uhr**

**V.g.g.**

**Der Bürgermeister:**

**Die Schriftführerin:**

.....  
Josef Schmidl-Haberleitner

.....  
Evelyn Stattin

**Die Protokollprüfer:**

.....  
StR Thomas Tweraser (ÖVP)

.....  
Christine Leininger (DIE GRÜNEN)

.....  
StR Alfred Gruber (SPÖ)

.....  
Wolfgang Kalchhauser (WIR!)

.....  
GR Anna-Leena Krischel bakk.phil (FPÖ)